



Amtsblatt für Brandenburg

23. Jahrgang

Potsdam, den 26. September 2012

Nummer 38

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER . . .	1299
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft - Planfeststellungsbehörde -	
Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der Bundesstraße 101 in der Ortsdurchfahrt Herzberg (Elster) im Landkreis Elbe-Elster	1313
Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten	
Bekanntgabe zur Änderung des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2007 - 2013 gemäß § 4 Absatz 3 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	1313
Ministerium des Innern	
Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Brandenburgische Kommunalakademie“	1314
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“	1316
Genehmigung für eine Windkraftanlage in der Gemeinde 16845 Zernitz-Lohm	1329
Genehmigung für zwei Windkraftanlagen in der Gemeinde 16845 Zernitz-Lohm	1329
Errichtung und Betrieb von 22 Windkraftanlagen in 14532 Stahnsdorf und 14513 Teltow	1330
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen in 16866 Gumtow, OT Vehlin und OT Görike im Landkreis Prignitz	1331
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Neubau einer Rinderanlage am Standort 15936 Dahme/Mark	1331

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen am Standort 15741 Bestensee	1332
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen am Standort Heideblick	1332
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Abfallentsorgungsanlage am Standort Ludwigsfelde I in 14947 Ludwigsfelde	1333
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Siedlungsabfalldeponie Schöneicher Plan durch die Sicherung und Rekultivierung der Deponie	1333
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Geflügel am Standort 14913 Niedergörsdorf	1334
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd	
Ankündigung der geplanten Abstufung eines Teilabschnittes der B 168 innerhalb der Ortsdurchfahrt Cottbus, Umbenennung der B 168 und Aufstufung der L 49 im Zusammenhang mit der Verkehrsfreigabe und Widmung der B 168 Ortsumfahrung Cottbus 1. Verkehrsabschnitt	1335
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1336
Insolvenzsachen	1347
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1347
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	1348

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER

Vom 5. Juli 2012

Teil I Allgemeine Regelungen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins (EPLR) Nr. CCI 2007 DE06RP007 Maßnahmebereiche 5.3.3 und 5.3.4 und Maßnahmennummer 5.3.1.2.5 in der geltenden Fassung und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume¹ als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume.
- 1.2 Die zu fördernden Maßnahmen dienen der langfristigen Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere durch den Erhalt und/oder die Schaffung von Arbeitsplätzen, in den ländlichen Räumen. Sie sind auf die Verbesserung beziehungsweise Sicherung der Lebensperspektiven aller dort lebenden Altersgruppen ausgerichtet. Die Maßnahmen sollen an den Erfordernissen des demografischen Wandels ausgerichtet werden und einen Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme leisten. Darüber hinaus dienen sie der Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes in Natura-2000-Gebieten sowie in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie soll eine regionale nachhaltige Entwicklung im Sinne der Landesförderstrategie unterstützen.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Im Land Berlin können Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Grundsätze zur integrierten ländlichen

Entwicklung des Rahmenplans der GAK sowie Vorhaben nach Nummer C.1.3, E.1.1, F.1.1 und F.1.2² gefördert werden.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Maßnahmen zur Förderung der Vernetzung und Vermarktung land- und naturtouristischer Angebote und Dienstleistungen (Teil II A)
- 2.2 Maßnahmen zur Information und Qualifizierung (Vorarbeiten, Erhebungen, Schulungen und Seminare) zur Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der Akzeptanz von Natur- und Umweltschutzziele (Teil II B)
- 2.3 Maßnahmen der wirtschaftlichen Entwicklung zur Erhaltung oder Schaffung von Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten (Teil II C)
- 2.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung ländlich geprägter Orte und der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur (Teil II D)
- 2.5 Maßnahmen von überregionaler Bedeutung zur Entwicklung und Gestaltung von ländlichen Räumen mit hohem Kultur- und Naturwert und zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des Kulturerbes (Teil II E)
- 2.6 Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des natürlichen Erbes (Teil II F)
- LEADER** (Umsetzung in den vom Begleitausschuss bestätigten Gebieten)
- 2.7 Regionalmanagement durch qualifizierte Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zur Initiierung/Erarbeitung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategie einer „Lokalen Aktionsgruppe“ (LAG) (Teil II G)
- 2.8 Modellhafte Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Schwerpunkte 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Teil II H)
- 2.9 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.9.1 Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand am Stammkapital mehr als 25 vom Hundert des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder die nach den „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“³ Probleme haben,

¹ Entsprechend der Definition im EPLR Nummer 3.1.1.1 in der geltenden Fassung

² Vorbehaltlich der Zustimmung der EU-KOM zum 5. Änderungsantrag EPLR Berlin Brandenburg

³ Siehe ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2

2.9.2	Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse,	3	Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin
2.9.3	Landankauf, ausgenommen bei Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des natürlichen Erbes (Teil II F),		Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“
2.9.4	Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,	4	Zuwendungsvoraussetzungen
2.9.5	Kauf von Lebendinventar (Tiere sowie einjährige Pflanzen und deren Anpflanzung),	4.1	Für Maßnahmen der wirtschaftlichen Entwicklung, der Gestaltung ländlicher Orte und der Infrastruktur darf die Einwohneranzahl der jeweiligen ländlich geprägten Orte 10 000 nicht übersteigen.
2.9.6	Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der förderfähigen Maßnahme stehen,		Die Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile in Orten über 10 000 Einwohner müssen die typischen Merkmale einer ländlich geprägten Siedlungsstruktur aufweisen, das heißt einen erhaltenswerten Ortskern mit ländlichem Charakter und eine räumliche Trennung vom städtischen Siedlungsbereich mit einer relativen Eigenständigkeit im Hinblick auf Anlagen beziehungsweise Einrichtungen der Infrastruktur nachweisen.
2.9.7	Erwerb von mobiler Fahrzeugtechnik und Transportmittel, Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.		
2.9.8	Ersatzbeschaffungen sowie im investiven Bereich Gebrauchsgüter mit bis zu fünf Jahren Nutzungsdauer sowie geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) - jeweils bis zu einem Wert von 400 Euro (netto), Abweichende Regelungen hierzu werden im spezifischen Teil dieser Richtlinie festgelegt.	4.2	Grundlage der Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind grundsätzlich gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategien, außer bei Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung land- und naturtouristischer Dienstleistungen (A.1.1 bis A.1.3), bei Maßnahmen zur Information und Qualifizierung (B.1.1, B.1.3 bis B.1.5) und bei Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des natürlichen Erbes (F.1.1 bis F.1.5).
2.9.9	Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und Ausrüstungsgegenständen, Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.	4.3	Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Akzeptanz für Natur- und Umweltschutzziele (B.1.5) sowie bei Maßnahmen des natürlichen Erbes (F.1.1, F.1.2, F.1.4 und F.1.5) gelten als Gebietskulisse die Natura-2000-Gebiete einschließlich der Gebiete, die überwiegend im ländlichen Raum Brandenburgs liegen, ⁴ und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert ⁵ im ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins ¹ . Weiterhin dürfen die Maßnahmen des natürlichen Erbes im gesamten ländlichen Raum für Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie durchgeführt werden. Für Maßnahmen zur Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen außerhalb von Großschutzgebieten sowie für Datenerhebungen als Grundlage zur Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen innerhalb von Großschutzgebieten (F.1.3) gelten als Gebietskulisse die Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert in Brandenburg, die überwiegend im ländlichen Raum Brandenburgs ¹ liegen.
2.9.10	Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen sowie Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen,		
2.9.11	überregionale Radwege,		
2.9.12	Mehrwertsteuer für Personen, welche vorsteuerabzugsberechtigt sind, und für juristische Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen hiervon sind Personen des öffentlichen Rechts bei Maßnahmen gemäß Teil II F,	4.4	Die Maßnahmen des ländlichen Tourismus sollen im Einklang mit den in den „Grundsätzen zur weiteren Ausgestaltung des Tourismus im Land Brandenburg“ (Tourismuskonzeption des Landes Brandenburg) definierten Entwicklungszielen und in Berlin im Einklang mit den Entwicklungszielen und Maßnahmen des Landschaftsprogramms stehen.
2.9.13	Kosten für den laufenden Betrieb der Einrichtungen,		
2.9.14	Investitionen zur Unterbringung und Betreuung strafällig gewordener Personen sowie delinquenten Kinder und Jugendlicher,		
2.9.15	Vorhaben, die ausschließlich die Anschaffung von Büromöbeln beinhalten,		
2.9.16	Investitionen in Handelseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche über 300 m ² .		

¹ Entsprechend der Definition im EPLR Nummer 3.1.1.1 in der geltenden Fassung

⁴ Vorbehaltlich der Zustimmung der EU-KOM zum 5. Änderungsantrag zum EPLR Berlin Brandenburg

⁵ Gebiete mit hohem Naturwert sind sonstige nach Brandenburgischem und Berliner Naturschutzgesetz geschützte Flächen und Flächen, die dem Aufbau eines Biotopverbundes dienen.

4.5 Bei Maßnahmen von kommunalen Antragstellern sowie Anträgen von Stiftungen und gemeinnützigen Einrichtungen sind die prognostizierten Folgen und Erfordernisse der demografischen Entwicklung zu berücksichtigen (Demografiecheck).

4.6 Von den Antragstellenden ist der Nachweis des Eigentums beziehungsweise des uneingeschränkten Nutzungsrechtes am Gegenstand der Förderung sowie (falls zutreffend) der Nachweis der Rechtsfähigkeit und Vertretungsbefugnis zu erbringen. Bei Vorhaben, welche die Neuerrichtung von Gebäuden beinhalten, muss der Antragstellende seine dingliche Berechtigung nachweisen (Grundbuchauszug).

4.7 Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege oder Plätze sind gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), Anliegerbeiträge zu erheben.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung, Fehlbearbedarfsfinanzierung, im begründeten Ausnahmefall (siehe Teil II) Vollfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.8:

Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.

Für nicht investive Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.2, 2.6, 2.7 und 2.8 angemessene Ausgaben für

- Personalkosten,
- Sachkosten,
- Gemeinkosten,

die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.

5.4.2 Die Unterstützung der Maßnahmen zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 (De-minimis-Beihilfe) sowie Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV). Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen

200 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Endbegünstigter nicht überschreiten.

Bei Maßnahmen von Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zuzuordnen sind, sind statt der oben genannten Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 die Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Artikel 107 und 108 AEUV) anzuwenden.

5.4.3 Eine kumulative Förderung der einzelnen Maßnahme ist in Verbindung mit Mitteln der Denkmalpflege, der Städtebauförderung, der Investitionszulage und geförderten Darlehen zulässig, wenn es sich nicht um Beihilfen der Europäischen Union handelt.

Bei Maßnahmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts darf die Summe der Zuwendungen 80 vom Hundert nicht überschreiten. Bei privaten Maßnahmen darf die Summe der Zuwendungen 50 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Abweichend hiervon ist bei Stiftungen, Vereinen und Verbänden eine kumulative Förderung in Höhe von bis zu 80 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben möglich.

5.4.4 Eine Zuwendung kann grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung an Gemeinden/Gemeindeverbände im Einzelfall mehr als 5 000 Euro und an andere Begünstigte mehr als 2 500 Euro beträgt, soweit im Teil II „Spezifische Regelungen“ nichts anderes festgelegt ist.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Begünstigte der finanziellen Unterstützung im Rahmen von LEADER (Nummern 2.7 und 2.8) sind die als „Lokale Aktionsgruppen“ (LAG) bezeichneten Partnerschaften, das heißt die LAG und ihre Mitglieder als Träger von Einzelmaßnahmen, die Investitionen im LAG-Gebiet tätigen.

6.2 Die Akteure gemäß Nummer 6.1 sind in geeigneter Weise in die Arbeit des Regionalmanagements einzu beziehen. Über die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure ist ein jährlicher Nachweis (Tätigkeitsbericht) zu führen und bis zum 31. März des Folgejahres dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) vorzulegen.

6.3 Die Maßnahmen müssen den Zielen und Erfordernissen

- der Raumordnung und der Landesplanung,
 - einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
 - der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
 - des Denkmalschutzes,
 - des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege,
 - der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs
- entsprechen.

6.4 Bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen sind die Auswirkungen auf die geschlechterspezifischen Situationen, Bedürfnisse und Interessen von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

6.5 Der Eigenanteil von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen juristischen Personen des privaten Rechts für investive Maßnahmen im öffentlichen Interesse kann durch Instrumente der Arbeitsförderung ganz oder teilweise ersetzt werden. Dabei darf es sich nicht um Beihilfen der Europäischen Union handeln.

6.6 Der Eigenanteil von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann durch nationale Mittel anderer öffentlicher Stellen dargestellt werden. Für Maßnahmen nach Teil F mit überwiegend naturschutzfachlichem Inhalt kann, sofern die Zuwendungsempfänger über keine beziehungsweise nicht ausreichende Eigenmittel verfügen, der Eigenanteil ganz oder teilweise durch Zahlungen von öffentlich-rechtlichen Stiftungen erbracht werden. Dabei darf es sich nicht um Beihilfen der Europäischen Union handeln.

6.7 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung,
- Hardware für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren ab Lieferung,
- Grundstücke innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren,
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des natürlichen Erbes (Teil II F), die dauerhaft Flächen in Anspruch nehmen, innerhalb eines Zeitraumes von grundsätzlich 25 Jahren beseitigt,

veräußert oder nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.8 Abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)/Nummer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) wird Folgendes festgelegt:

Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, den Verwendungsnachweis vor Auszahlung des letzten Teilbetrages beziehungsweise Einmalbetrages vorzulegen (siehe Nummer 7.3 dieser Richtlinie).

6.9 Für den außergemeindlichen Bereich:

Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 ANBest-P hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin zu prüfen.

Für den gemeindlichen Bereich:

Über die Bestimmungen der Nummer 8.2 ANBest-G hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, die zuständigen Bundesbehörden und der Bundesrechnungshof berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen.

Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubringen.

6.10 Der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zu beachten⁶.

Teil II Spezifische Regelungen

A Maßnahmen zur Förderung der Vernetzung und Vermarktung land- und naturtouristischer Angebote und Dienstleistungen nach Teil I Nummer 2.1 (nicht investive Maßnahmen)

A.1 Gegenstand der Förderung

A.1.1 Bündelung und Vernetzung land- und naturtouristischer Angebote und Dienstleistungen

A.1.2 Marktforschung und Entwicklung von Angeboten und Dienstleistungen des Land- und Naturtourismus

A.1.3 Vermarktung land- und naturtouristischer Angebote und Dienstleistungen

A.2 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin

A.2.1 Überregional tätige Vereine/Verbände

A.2.2 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, die unternehmerisch tätig sind, im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen der überregional tätigen Vereine/Verbände

⁶ Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Verbindung mit Artikel 58 und Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

A.2.3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts, Vereine und Verbände, die nicht unternehmerisch tätig sind, im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen der überregional tätigen Vereine/Verbände

A.3 Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

A.3.1 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

A.3.2 Bei Zuwendungsempfängern nach den Nummern A.2.1 und A.2.3:

bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben

A.3.3 Bei Zuwendungsempfängern nach Nummer A.2.2:

bis zu 45 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben

A.3.4 Bagatellgrenze:

Gemeinschaftsaktionen sind grundsätzlich als Gesamtprojekt anzusehen. Deshalb ist bei Gemeinschaftsaktionen für die Anwendung der Bagatellgrenze nicht die Einzelauszahlung an den Beteiligten, sondern das Gesamtprojekt zugrunde zu legen.

A.4 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Maßnahmen der Vermarktung von touristischen Dienstleistungen nach Teil I Nummer 2.1 müssen in Verbindung mit den erlebbaren Potenzialen des ländlichen Raumes u. a. der naturräumlichen Potenziale insbesondere der Großschutzgebiete, der ländlichen Traditionen, der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft oder dem Jagdwesen stehen. Die Maßnahmen müssen eine landesweite Bedeutung für die Entwicklung des Angebotes „Land- und Naturtourismus im Land Brandenburg“ haben.

A.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Alle Zuwendungsberechtigten einer Gemeinschaftsaktion (Nummern A.2.2 und A.2.3) können eine Rechtsperson bestimmen,

- die gemeinsam für alle Zuwendungsberechtigten die Antragstellung vornimmt,
- die Ansprechperson für die Bewilligungsbehörde ist und
- die sämtliche Verwendungsnachweise sowie die Dokumentation für alle Beteiligten nach Durchführung der Gemeinschaftsaktionen bei der Bewilligungsbehörde vorlegt.

B Maßnahmen zur Information und Qualifizierung zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie zur Verbesserung der Akzeptanz von Natur- und Umweltschutzziele nach Teil I Nummer 2.2 (nicht investive Maßnahmen)

B.1 Gegenstand der Förderung

B.1.1 Schulungen, Seminare, Kurse für lokale Akteure - vorrangig für Wirtschaftsakteure - sowie Qualifizierungsmaßnahmen in für die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft erforderlichen Tätigkeiten

B.1.2 Vorarbeiten und Dorfentwicklungskonzepte zur Entwicklung des ländlichen Raumes gemäß GAK-Rahmenplan

B.1.3 Informationsmaßnahmen zur Unterstützung von ehrenamtlichen Aktivitäten

B.1.4 Aus- und Fortbildung von Gäste-, Natur- und Landschaftsführern

B.1.5 Informationsmaßnahmen zur Akzeptanzsteigerung für Natura-2000-Gebiete und Natura-2000-Arten

B.1.6 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

Schulungsmaßnahmen, die Teil von Programmen oder Ausbildungsgängen im Sekundarbereich oder höheren Bereichen sind

B.2 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin

B.2.1 Für Maßnahmen der Information und Qualifizierung nach den Nummern B.1.1, B.1.4 und B.1.5:

Einrichtungen und Organisationen aller Rechtsformen mit nachweislicher Kompetenz für die Durchführung von Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen⁷

B.2.2 Für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach Nummer B.1.2:

Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise Berliner Bezirke

B.2.3 Für Maßnahmen zur Unterstützung ehrenamtlicher Aktivitäten nach Nummer B.1.3:

Einrichtungen und Organisationen aller Rechtsformen

B.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

B.3.1 Die Mindestteilnehmerzahl bei geförderten Informations- und Fortbildungsveranstaltungen liegt bei acht Personen.

⁷ Die Kompetenz der Bildungsanbieter und Qualität ihrer Bildungsangebote werden auf der Grundlage einer Checkliste durch einen Fachbeirat des Landesverbandes für Weiterbildung im ländlichen Raum e. V. geprüft, dem Vertreter von Landwirtschaftsbetrieben, Berufsständen (zum Beispiel IHK und Handwerkskammer) sowie Vertreter von MIL und dem LELF angehören.

- B.3.2 Grundlage einer Förderung der Maßnahmen mit Umweltbildungscharakter stellt das Rahmenkonzept für die Umweltbildungsarbeit in Brandenburg dar. Wird die Maßnahme durch ein Besucherinformationszentrum eines Großschutzgebietes durchgeführt, stellt weiterhin die Landeskonzeption „Besucherzentren“ die Grundlage einer Förderung dar.
- B.3.3 Für Maßnahmen zur Erarbeitung von Dorfentwicklungskonzepten hat die Gemeindevertretung beziehungsweise Berliner Bezirksämter die Beteiligung von lokalen Akteuren wie ortsansässigen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Arbeitskreisen, Unternehmen an der Erarbeitung der Konzeption sowie eine adäquate Beteiligung von Jugendlichen und Frauen nachzuweisen.
- B.3.4 Bei der Aus- und Fortbildung von Natur- und Landschaftsführern ist der Lehrplan mit dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz abzustimmen, um eine Überprüfung bundeseinheitlicher Zertifizierungskriterien zu gewährleisten.
- B.4 Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**
- B.4.1 Finanzierungsarten:
- Anteilfinanzierung,
 - Fehlbedarfsfinanzierung.
- Für Maßnahmen nach B.1.1, B.1.3 bis B.1.5 kann der Eigenanteil ganz oder teilweise durch Teilnehmerbeiträge dargestellt werden.
- B.4.2 Bei Zuwendungsempfängern des privaten und öffentlichen Rechts (nach Nummern B.2.1 und B.2.3):
- bis zu 85 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben.
- B.4.3 Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden beziehungsweise Berliner Bezirken (Nummer B.2.2):
- bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben,
 - für Vorarbeiten bei besonders innovativen Vorhaben von landesweitem Interesse bis zu 100 vom Hundert der förderfähigen Gesamtkosten.
- B.4.4 Für Maßnahmen mit Umweltbildungscharakter nach B.1.1 gilt eine Bagatellgrenze von 500 Euro je Antrag.
- B.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- Die Bewertung der Maßnahmen nach B.1.1, B.1.3 bis B.1.5 erfolgt anhand des Bewertungsbogens der Teilnehmer „Bewertung von Informationsveranstaltungen im Rahmen der Förderrichtlinie ‚Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung‘“, der ergänzend zu Nummer 7.3 mit der ersten Mittelanforderung nach
- Durchführung der (Einzel-)Maßnahme einzureichen ist.
- C Maßnahmen der wirtschaftlichen Entwicklung zur Erhaltung oder Schaffung von Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten nach Teil I Nummer 2.3 (investive Maßnahmen)**
- C.1 Gegenstand der Förderung**
- C.1.1 Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum (gemäß GAK-Rahmenplan)
- C.1.2 Dorftypische Gewerbe-, Handwerks- und Dienstleistungstätigkeiten
- C.1.3 Unterbringung von Feriengästen sowie qualitätsverbessernde oder saisonverlängernde Maßnahmen
- C.1.4 Ausbau von kleinen touristischen Infrastruktureinrichtungen, einschließlich dazugehöriger Ausstattung sowie Informations- und Leitsysteme (gemäß GAK-Rahmenplan)
- C.1.5 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- C.1.5.1 Investitionen, die unmittelbar der Erzeugung von in Anhang I des EG-Vertrages (AEU-Vertrag) genannten Produkten dienen
- C.1.5.2 Für Maßnahmen nach Nummer C.1.1 zusätzlich Investitionen, die unmittelbar der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages* (AEU-Vertrag) genannten Produkten dienen
- C.1.5.3 Für Maßnahmen nach den Nummern C.1.2 und C.1.3 land- und forstwirtschaftliche Unternehmen als Zuwendungsempfänger,
- wenn deren Geschäftstätigkeit zu mehr als 25 vom Hundert der Umsatzerlöse darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
 - die die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten

⁸ Definition nach Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 in der geltenden Fassung
Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses (Anhang I):
 jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, woraus ein Erzeugnis entsteht, das auch unter den Begriff des landwirtschaftlichen Erzeugnisses fällt
Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses (Anhang I):
 Besitz oder Ausstellung eines Produkts zum Zwecke des Verkaufs, Angebots zum Verkauf und der Lieferung - der Verkauf eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn dieser Verkauf in gesonderten, diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten stattfindet.

- C.1.5.4 Vorhaben, die der Erzeugung von Strom dienen
- C.1.5.5 Vorhaben zur Entwicklung des Baugewerbes und des Kfz-Handels, der Instandhaltung und der Reparatur von Kraftfahrzeugen (außer Landtechnikbetriebe)
- C.1.5.6 Neubau von Gebäuden außer bei Nachweis, dass kein geeignetes Gebäude zur Verfügung steht
- C.1.5.7 Gästezimmer oder Ferienwohnungen, die dauerhaft vermietet oder privat vom Antragsteller genutzt werden
- C.1.5.8 Investitionen in Gebäude zu Wohnzwecken
- C.2 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin**
- C.2.1 Für Maßnahmen der wirtschaftlichen Entwicklung nach den Nummern C.1.1 bis C.1.3
- Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts
- C.2.2 Für Maßnahmen des Ausbaus von touristischen Infrastruktureinrichtungen nach Nummer C.1.4
- C.2.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise Berliner Bezirke
- C.2.2.2 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts
- C.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**
- C.3.1 Für Maßnahmen der Kooperation nach Nummer C.1.1 sind nur Investitionen von natürlichen oder juristischen Personen, soweit sie als Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission (weniger als zehn Vollzeitarbeitskräfte und weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz) einzustufen sind, unter vertraglich geregelter Beteiligung von Land- und Forstwirtinnen beziehungsweise Land- und Forstwirten als Kooperationspartner zuwendungsfähig.
- C.3.2 Für Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme des Landes Brandenburg einschließlich Strukturfondsförderung gefördert werden können, ist eine Unterstützung nach Nummer C.1.1 nur möglich, wenn eine entsprechende Negativbescheinigung belegt, dass eine Förderung über diese Programme nicht erfolgen kann.
- C.3.3 Für Maßnahmen zur Förderung von dorftypischen Gewerbe-, Handwerks- und Dienstleistungstätigkeiten nach Nummer C.1.2 müssen die Zuwendungsempfänger der Definition für Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission entsprechen.
- C.3.4 Es werden investive Maßnahmen in Beherbergungseinrichtungen bis zu 25 Betten in ländlichen Räumen gefördert.
- C.3.5 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts können nur Zuwendungsempfänger der Maßnahmen zum Ausbau der touristischen Infrastruktur nach Nummer C.1.4 sein, wenn die Infrastruktureinrichtungen uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und im Fall von Wegebau dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen.
- C.3.6 Für Maßnahmen zur Errichtung, Sanierung, Herrichtung und Ausstattung von baulichen Anlagen zur wirtschaftlichen Nutzung ist ein Nutzungskonzept vorzulegen.
- C.3.7 Für Investitionsmaßnahmen sind eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, geprüfte Rentabilitätsvorschau und gegebenenfalls die letzten drei vorhandenen Betriebsbilanzen vorzulegen.
- C.3.8 Für Investitionsmaßnahmen sind eine Erklärung zur Übernahme der Folgekosten durch die Betreibenden sowie der Nachweis der Nutzungsfähigkeit des Objektes vorzulegen.
- C.4 Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**
- C.4.1 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- C.4.2 Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden (Nummer C.2.2.1)
- bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben
- C.4.3 Bei Zuwendungsempfängern des privaten Rechts (Nummern C.2.1, C.2.2.2)
- bis zu 45 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben
- C.4.4 Abweichend zu Nummer 2.9.8 können im Rahmen der Erstausrüstung Möbel, energiebetriebene Großgeräte und Unterhaltungs-, Info- und Kommunikationsgeräte sowie für Nummer C.1.3 auch Sportgeräte gefördert werden.
- C.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- C.5.1 Die Maßnahmen sind grundsätzlich auf die Erschließung von Zusatzeinkommen ausgerichtet.
- C.5.2 Die Bewertung und Erfassung des geförderten Kleinstunternehmens erfolgt im Rahmen der Effizienzkontrolle durch den Erfassungsbogen „Maßnahmecode 312: Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen“, der zu Beginn des dritten Jahres nach Abschluss der Investition vom Zuwendungsempfänger beziehungsweise von der Zuwendungsempfängerin einzureichen ist.

C.5.3 Bei Maßnahmen für den ländlichen Tourismus sind spätestens mit dem Vorlegen des Verwendungsnachweises von den Antragstellenden die Nachweise der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme und über die Einbeziehung in geeignete Vermarktungswege sowie innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Vorhabens der Nachweis einer Klassifizierung (laut Katalog) der Einrichtung vorzulegen.

C.5.4 Die Bewertung und Erfassung von touristischen Maßnahmen nach Nummer C.1.3 erfolgt im Rahmen der Effizienzkontrolle durch den Erfassungsbogen „Maßnahmecode 313: Förderung des Fremdenverkehrs (ländlicher Tourismus)“, der zu Beginn des dritten Jahres nach Abschluss der Investition vom Zuwendungsempfänger beziehungsweise von der Zuwendungsempfängerin einzureichen ist.

D Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung ländlich geprägter Orte und der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur nach Teil I Nummer 2.4 (investive Maßnahmen)

D.1 Gegenstand der Förderung

D.1.1 Erhaltung ortsbildprägender/ortstypischer Gebäude und baulicher Anlagen (gemäß GAK-Rahmenplan)

D.1.2 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung

D.1.3 gestrichen

D.1.4 Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Siedlungsbereich und Rückbau von nicht mehr genutzten baulichen ländlichen Anlagen einschließlich der erforderlichen Begleitmaßnahmen (gemäß GAK-Rahmenplan)

D.1.5 Verbesserung der ländlichen Infrastruktur (gemäß GAK-Rahmenplan)

D.1.6 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

D.1.6.1 Für Maßnahmen nach den Nummern D.1.1, D.1.3, D.1.4 und D.1.5 der Neubau von Gebäuden

D.1.6.2 Für Maßnahmen nach Nummer D.1.2

- der Neubau von Gebäuden außer bei Nachweis, dass kein geeignetes Gebäude zur Verfügung steht,
- Investitionen in Schulen und Schulsportanlagen (einschließlich mehrfach genutzte Einrichtungen),
- Einrichtungen zur ausschließlichen Nutzung für Breitensport, ausgenommen hiervon sind Vorhaben gemäß Vereinbarung vom 21. November 2007 zum Goldenen Plan Brandenburg,
- Investitionen in Gebäude zu Wohnzwecken,
- Investitionen in Haustechnik, soweit diese überwiegender Bestandteil der Gesamtinvestition sind.

D.2 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin

D.2.1 Für Maßnahmen zur Gestaltung ländlich geprägter Orte nach Nummer D.1.1

D.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise Berliner Bezirke

D.2.1.2 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts

D.2.2 Für Vorhaben im Bereich Dienstleistungseinrichtungen nach Nummer D.1.2

D.2.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise Berliner Bezirke (gemäß GAK-Rahmenplan)

D.2.2.2 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

D.2.3 gestrichen

D.2.4 Für Maßnahmen zur Gestaltung der ländlichen Infrastruktur nach den Nummern D.1.4 und D.1.5

D.2.4.1 Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise Berliner Bezirke

D.2.4.2 Teilnehmergeinschaften gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

D.2.4.3 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts

D.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

D.3.1 Maßnahmen der Gestaltung ländlich geprägter Orte nach den Nummern D.1.1 bis D.1.4 werden grundsätzlich im Innenbereich des Ortes gefördert und sollen zur Strukturverbesserung des Ortes beitragen.

D.3.2 Zuwendungsfähig sind Investitionen nach Nummer D.1.1 zum Erhalt ortsbildprägender/ortstypischer ländlicher Bausubstanz, welche vor 1960 errichtet wurde.

D.3.3 Zuwendungsfähig sind Investitionen nach Nummer D.1.1 am Bauwerk/Bauwerkstruktur ohne Innenausbau und an sonstigen baulichen Anlagen/Ensembles.

D.3.4 Zuwendungsfähig sind Investitionen nach Nummer D.1.2 am Bauwerk/Bauwerkstruktur und mit dem Gebäude fest verbundene technische Anlagen (KG 400 ohne KG 470 der DIN 276).

D.3.5 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts können nur Zuwendungsempfänger beziehungsweise Zuwendungsempfängerin der Maßnahmen zur Gestaltung der ländlichen Infrastruktur nach den Nummern D.1.4 und D.1.5 sein, wenn die Infrastruktureinrichtungen uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und im Fall von

Wegebau dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen.

D.3.6 Für Maßnahmen zur Errichtung und Sanierung/Herichtung von baulichen Anlagen ist eine Nutzung nachzuweisen.

D.3.7 Für Investitionsmaßnahmen sind eine Erklärung zur Übernahme der Folgekosten durch den Betreiber sowie der Nachweis der Nutzungsfähigkeit des Objektes vorzulegen.

D.4 Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

D.4.1 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

D.4.2 Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, Berliner Bezirken (Nummer D.2.1.1, D.2.2.1, D.2.4.1) sowie Teilnehmergeinschaften (D.2.4.2)

- bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben
- Bei Maßnahmen der Infrastruktur nach den Nummern D.1.4 und D.1.5 können Eigenleistungen von Teilnehmergeinschaften gemäß dem Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) „Zuschussfähige Höchstsätze in der Flurneuordnung (ZHF)“ vom 10. April 2002 in der jeweils geltenden Fassung als zuwendungsfähig anerkannt werden. Die Höhe der Zuwendungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Mit der Antragstellung sind hierzu Kalkulationen und bei der Abrechnung Belege gemäß Nummer 5.5.8 der „Richtlinie über die Herstellung von Anlagen in Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsverfahren im Land Brandenburg (RFlurbBau)“ in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen.

D.4.3 Bei Zuwendungsempfängern nach den Nummern D.2.1.2, D.2.2.2 und D.2.4.3

- für Maßnahmen zur Sicherung der Grundversorgung nach Nummer D.1.2

für juristische Personen des öffentlichen Rechts bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben, für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts bis zu 45 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben,

- für Maßnahmen der Erhaltung ortsbildprägender/ortstypischer Ensemble und der Verbesserung der ländlichen Infrastruktur nach den Nummern D.1.1, D.1.4, D.1.5

bis zu 30 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 200 000 Euro innerhalb von drei Jahren je Zuwendungsempfänger beziehungsweise Zuwendungsempfängerin.

D.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

D.5.1 Die Maßnahmen der ländlichen Infrastruktur nach D.1.5 sollen der Unterstützung der Wertschöpfung in der Region dienen. Der Nachweis erfolgt über den Erfassungsbogen „Verbesserung der ländlichen Infrastruktur“, der Bestandteil des Antrags ist.

D.5.2 Bei einer Förderung von Maßnahmen sind die gestalterischen Orientierungshilfen für die Dorfentwicklung zu beachten.

D.5.3 Eine Förderung des Rückbaus von nicht mehr genutzten baulichen ländlichen Anlagen und Wohnbauten (Beseitigung von Leerstand) erfolgt unter Beachtung folgender Kriterien:

- des Nachweises des öffentlichen Interesses und der Priorität gegenüber Maßnahmen im Ort,
- des Nachweises einer Beeinträchtigung des Ortsbildes,
- des Einklangs mit den Zielen der Dorfentwicklung,
- der Beachtung der Belange des Denkmalschutzes.

E Maßnahmen von überregionaler Bedeutung zur Entwicklung und Gestaltung von ländlichen Räumen mit hohem Kultur- und Naturwert und zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des Kulturerbes nach Teil I Nummer 2.5

E.1 Gegenstand der Förderung

E.1.1 Investitionen von Vorhaben mit hohem Kultur- und Naturwert

E.1.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

E.1.2.1 Investitionen, die unmittelbar der Erzeugung von in Anhang I des EG-Vertrages genannten Produkten dienen

E.1.2.2 Neubau von Gebäuden außer bei Nachweis, dass kein geeignetes Gebäude zur Verfügung steht

E.1.2.3 Investitionen in mobile Kulturgüter

E.1.2.4 Investitionen für Einbauten im Innenbereich (zum Beispiel Altar, Kanzel), soweit diese überwiegender Bestandteil der Gesamtinvestition ist

E.1.2.5 Erwerb von nutzungsspezifischen Einbauten, Anlagen und Ausstattung (gemäß KG 370, KG 470 und KG 600 der DIN 276)

E.2 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin

E.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände

E.2.2 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts

- E.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**
- E.3.1 Bei Investitionen in Gebäude sind Ausgaben für Bauwerk/Baukonstruktion und mit den fest verbundenen technischen Anlagen (KG 400 ohne 470 der DIN 276) zuwendungsfähig.
- E.3.2 Für Investitionsmaßnahmen sind eine Erklärung zur Übernahme der Folgekosten durch den Betreiber sowie der Nachweis der Nutzungsfähigkeit des Objektes vorzulegen.
- E.4 Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**
- E.4.1 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- E.4.2 Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden (Nummer E.2.1)
- bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben.
- E.4.3 Bei Zuwendungsempfängern des privaten und öffentlichen Rechts (Nummer E.2.2)
- bis zu 45 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben,
 - für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für Stiftungen, Vereine und Verbände bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben.
- F Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des natürlichen Erbes nach Teil I Nummer 2.6**
- F.1 Gegenstand der Förderung**
- F.1.1 Anlage, Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Landschaftselementen und Biotopen sowie Wiederherstellung und Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dazugehörige Informationsmaßnahmen, insbesondere
- Maßnahmen des Moorschutzes,
 - Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen, Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer und des Wasserrückhalts in der Landschaft sowie von Söllen,
 - Beseitigung von Gehölzvegetation auf geschützten oder potenziell wertvollen Biotopflächen,
 - Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Hecken und Flurgehölzen,
 - Vorarbeiten, sofern sie in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen sind.
- F.1.2 Maßnahmen des Artenschutzes, insbesondere
- Anlage und Wiederherstellung von Laichplätzen, Überwinterungsquartieren, Nist- und Brutstätten und Nahrungshabitaten,
- Beseitigung von Migrationshindernissen,
 - Maßnahmen zum Schutz von wandernden Tierarten,
 - Investitionen zur Vermeidung von Schäden durch geschützte Arten,
 - Maßnahmen zur Förderung von geschützten Pflanzenarten,
 - Vorarbeiten, sofern sie in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen sind.
- F.1.3 Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen außerhalb von Großschutzgebieten sowie Datenerhebungen als Grundlage zur Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen innerhalb von Großschutzgebieten
- F.1.4 Errichtung und Ausstattung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Großschutzgebiete und im Naturpark Barnim (Berlin) sowie Vorarbeiten, sofern sie in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen sind
- F.1.5 Ankauf von Flächen zur Vorbereitung der Umsetzung einer Maßnahme, die Bestandteil des Moorschutzprogrammes oder der Gewässerrenaturierung nach F.1.1 oder F.1.2 ist und für die ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist. Die Maßnahme muss in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen sein.
- F.1.6 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- F.1.6.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz oder dem Waldgesetz des Landes Brandenburg
- F.1.6.2 Laufende Kosten und Standardkosten (u. a. wiederkehrende Pflegemaßnahmen oder Tätigkeiten) sowie Vorhaben, die über jährliche Agrarumweltmaßnahmen gesichert sind
- F.1.6.3 Ankauf von Flächen im Projektgebiet, die weiter einer Nutzung unterliegen, die dem Umwelt- und Naturschutzzweck entgegensteht
- F.2 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin**
- F.2.1 Für Vorhaben nach den Nummern F.1.1, F.1.2 und F.1.4
- F.2.1.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- F.2.1.2 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts
- F.2.2 Für Vorhaben zur Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen nach Nummer F.1.3
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- F.2.3 Für Ankauf von Flächen nach F.1.5
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts

F.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

- F.3.1 Die Fördergegenstände gemäß F.1.1 bis F.1.3 mit Natura-2000-Bezug lassen sich aus den Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten, insbesondere aus den Schutzgebietsverordnungen, Schutz- und Bewirtschaftungsplänen und Bewirtschaftungserlassen oder naturschutzfachlichen Planungen, zum Beispiel Pflege- und Entwicklungsplänen oder der Landschaftsplanung ableiten.
- F.3.2 Die Investitionsmaßnahmen dürfen nur in Natura-2000-Gebieten und sonstigen nach Brandenburgischem und Berliner Naturschutzgesetz geschützten Flächen beziehungsweise für Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie beziehungsweise zum Zwecke des Biotopverbundes im ländlichen Raum Brandenburgs durchgeführt werden.
- F.3.3 Grundlage einer Förderung nach F.1.4 ist eine Landeskonzption „Besucherzentren“ und die Flächenkulisse des Naturparks Barnim (Berlin).
- F.3.4 Naturerlebnis-/Besucherlenkungseinrichtungen in Großschutzgebieten müssen dem Layout der Nationalen Naturlandschaften entsprechen.
- F.3.5 Gefördert werden nur Maßnahmen nach F.1.5, wenn sie der Erhaltung von geschützten Biotopen (§ 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG)) und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie sowie der Erhaltung der Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie dienen. Das Umsetzungsprojekt muss spätestens fünf Jahre nach Bewilligung des Flächenkaufs beantragt werden. Die Projektdurchführung muss innerhalb einer Förderperiode abgeschlossen sein.

F.4 Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

- F.4.1 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung, im Ausnahmefall Vollfinanzierung.
- F.4.2 Höhe der Zuwendung
- F.4.2.1 Für Maßnahmen zum Erhalt und Verbesserung von Landschaftselementen und Biotopen sowie des Artenschutzes und zur Errichtung von Besucherinformationzentren nach den Nummern F.1.1, F.1.2 und F.1.4
 - bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben,
 - bei Nachweis der Verbesserung von Umwelt- und Naturschutzbelangen bis zu 100 vom Hundert der förderfähigen Gesamtkosten für Maßnahmen zur Erhaltung von geschützten Biotopen (§ 32 BbgNatSchG) und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie sowie zur Erhaltung der Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, ausgenommen sind Maßnahmen gemäß F.1.4,
 - bis zu 100 vom Hundert der zuschussfähigen Ausgaben für ehrenamtlich tätige juristische Personen

des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des privaten Rechts zum Erhalt und zur Verbesserung des Naturerbes, ausgenommen sind Maßnahmen gemäß F.1.4.

- F.4.2.2 Für Maßnahmen zur Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen außerhalb von Großschutzgebieten sowie für Datenerhebungen als Grundlage zur Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen innerhalb von Großschutzgebieten (Nummer F.1.3)
 - bis zu 100 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben
- F.4.2.3 Für Ankauf von Flächen gemäß F.1.5
 - bis zu 100 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben bei Maßnahmen zur Erhaltung von geschützten Biotopen (§ 32 BbgNatSchG) und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie sowie zur Erhaltung der Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- F.4.2.4 Für projektbezogenen Grunderwerb bei Maßnahmen nach F.1.1 und F.1.2
 - bis zu 10 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben für projektbezogenen Grunderwerb inklusive Grunderwerbsnebenkosten und Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten bei Nachweis der Notwendigkeit,
 - in hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für Vorhaben der Erhaltung der Umwelt der genannte Prozentsatz auf bis zu 100 vom Hundert erhöht werden⁹.
- F.4.3 Bemessungsgrundlagen
- F.4.3.1 Für Maßnahmen nach den Nummern F.1.1 und F.1.2
 - Eigenleistungen in Höhe des Eigenanteils von privaten Zuwendungsempfängern, ihrer Angehörigen und Arbeitskräfte in Höhe von maximal 15 Euro/Stunde. Die Zuwendung darf nicht höher sein als die Summe der Ausgaben für Fremdleistungen.
 - Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen auch Ausgaben zur Durchführung von Informationsmaßnahmen zur Akzeptanzsteigerung (zum Beispiel Informationstafeln) in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nummern F.1.1 und F.1.2.
- F.4.4 Bagatellgrenze

Für Maßnahmen nach Nummer F.1.2 „Investitionen zur Vermeidung von Schäden durch geschützte Arten“ im Rahmen des Wolfsmanagements gilt eine Bagatellgrenze von 500 Euro je Antrag.

⁹ Gemäß Artikel 71 Absatz 3c der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005

F.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- F.5.1 Für Maßnahmen, bei denen der Grunderwerb gefördert wird, sind die Naturschutzziele in der Regel durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit grundbuchlich zugunsten des Landes Brandenburg zu sichern. Im Zuge des Erwerbs jedes einzelnen Grundstückes sind Erstattungsansprüche in Höhe der bewilligten Mittel zugunsten des Landes Brandenburg grundbuchlich zu sichern. Die Flächen sind vom Zuwendungsempfänger nach Erwerb der Fläche an das für Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu melden, soweit es sich um landwirtschaftliche Flächen handelt, die Bestandteil einer Referenzparzelle (Feldblock) sind und deren landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben beziehungsweise geändert werden soll.
- F.5.2 Bei der Neuanlage von Landschaftselementen auf Landwirtschaftsflächen, die den Kriterien der Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (§ 5 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung [Landschaftselemente]) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, sind diese im Agrarförderantrag einzutragen.
- F.5.3 Wenn zwischen Flächeneigentümer beziehungsweise -eigentümers und Zuwendungsempfänger beziehungsweise Zuwendungsempfängerin keine Personenidentität besteht, soll bis zur Absicherung des Förderzweckes in Ergänzung zu Nummer 4.6 dieser Richtlinie zugunsten des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden, die inhaltlich auf den Ausschluss bestimmter Handlungen und/oder auf die Duldung bestimmter Nutzungen auf dem Grundstück zu beschränken ist. Hilfsweise kann im Einzelfall zur Absicherung des Förderzweckes der Nachweis der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der Grundflächen dadurch geführt werden, dass das Nutzungsrecht durch einen nicht kündbaren privatrechtlichen Vertrag zwischen Grundflächeneigentümer beziehungsweise -eigentümers und Zuwendungsempfänger beziehungsweise Zuwendungsempfängerin vereinbart wird.

LEADER**G Regionalmanagement durch qualifizierte Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zur Initiierung/Erarbeitung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategie einer „Lokalen Aktionsgruppe“ (LAG) nach Teil I Nummer 2.7****G.1 Gegenstand der Förderung**

- G.1.1 Regionalmanagement durch qualifizierte Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung (gemäß GAK-Rah-

menplan) zur Initiierung/Erarbeitung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategie einer LAG durch insbesondere

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- Marketingaktionen,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte und Organisation von Regionalmessen.

- G.1.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

Miet- und Mietnebenkosten sowie Büromöbel

G.2 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin

Rechtsfähige Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit Einbindung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden (LAG)

G.3 Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

- G.3.1 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

- G.3.2 Für Vorhaben nach G.1.1

bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben,

höchstens jedoch 90 000 Euro/Jahr.

- G.3.3 Insgesamt können maximal 20 vom Hundert gemäß Indikativem Finanzplan für den Schwerpunkt 4 des EPLR 2007 - 2013 zum Einsatz kommen.

LEADER**H Modellhafte Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Schwerpunkte 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 nach Teil I Nummer 2.8****H.1 Gegenstand der Förderung**

- H.1.1 Informations-, Bildungs- und Beratungsleistungen

- H.1.2 Aktionen der Zusammenarbeit zwischen den ländlichen Gebieten (Kooperationsmaßnahmen)

- H.1.3 Innovative Vorhaben zur Entwicklung und Verbesserung der betrieblichen Wertschöpfung

- H.1.4 Innovative Vorhaben zur Verbesserung der Umweltsituation

- H.1.5 Innovative Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität

- H.1.6 Infrastrukturinvestitionen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern H.1.3, H.1.4 oder H.1.5
- H.1.7 Koordinierung und Vernetzung lokaler Partnerschaften im Land Brandenburg
- H.1.8 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- H.1.8.1 Neubau von Gebäuden außer bei Nachweis, dass kein geeignetes Gebäude zur Verfügung steht
- H.1.8.2 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- H.1.8.3 Für Maßnahmen nach Nummer H.1.1
- Lokale Tourismuskonzeptionen
 - Aufbau von Netzwerken
- H.2 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin**
- H.2.1 Für Maßnahmen zur Förderung von Informations-, Bildungs- und Beratungsleistungen nach Nummer H.1.1
- H.2.1.1 Lokale Aktionsgruppen (LAG)
- H.2.1.2 Gemeinden und Gemeindeverbände
- H.2.1.3 Gemeinnützig anerkannte juristische Personen
- H.2.2 Für Aktionen der Zusammenarbeit zwischen den ländlichen Gebieten nach Nummer H.1.2
- Lokale Aktionsgruppen (LAG)
- H.2.3 Für Maßnahmen nach den Nummern H.1.3 bis H.1.6
- H.2.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände
- H.2.3.2 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- H.2.4 Für Maßnahmen der Koordinierung und Vernetzung nach Nummer H.1.7
- Überregional tätige juristische Personen mit nachweislicher Kompetenz zur Koordinierung und Vernetzung im Bereich der ländlichen Entwicklung
- H.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**
- H.3.1 Bei Förderung von Unternehmen müssen diese der Definition als Kleinunternehmen, Kleinunternehmen und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG entsprechen.
- H.3.2 Für Investitionsmaßnahmen sind eine Erklärung zur Übernahme der Folgekosten durch den Betreiber sowie der Nachweis der Nutzungsfähigkeit des Objektes vorzulegen.
- H.3.3 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts können nur Zuwendungsempfänger beziehungsweise Zuwendungsempfängerin der Maßnahmen zur Gestaltung der ländlichen Infrastruktur nach Nummer H.1.6 sein, wenn die Infrastruktureinrichtungen uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und im Fall von Wegebau dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen.
- H.3.4 Für Maßnahmen nach Nummer H.1.1 ist die Kompetenz für die Durchführung von Informations- und Bildungsmaßnahmen der eingesetzten Fachkräfte nachzuweisen.
- H.3.5 Die Mindestteilnehmerzahl bei geförderten Bildungs- und Informationsveranstaltungen liegt bei acht Personen.
- H.3.6 Für Maßnahmen der Koordinierung und Vernetzung nach Nummer H.1.7 können nur überregional tätige Einrichtungen und Organisationen, die nicht mit dem Regionalmanagement nach G.1.1 beauftragt sind, Zuwendungsempfänger sein.
- H.4 Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**
- H.4.1 Finanzierungsarten:
- Anteilfinanzierung,
 - Fehlbedarfsfinanzierung für Maßnahmen nach H.1.1.
- H.4.2 Für die Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung von Informations-, Bildungs- und Beratungsleistungen nach Nummer H.1.1 sowie Kooperationsmaßnahmen nach Nummer H.1.2
- bis zu 85 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben
- Der Eigenanteil für Maßnahmen nach Nummer H.1.1 kann ganz oder teilweise durch Teilnehmerbeiträge dargestellt werden.
- H.4.3 Für die Finanzierung von Maßnahmen nach den Nummern H.1.3 bis H.1.6
- H.4.3.1 Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden (Nummer H.2.3.1)
- bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben
- H.4.3.2 Bei Zuwendungsempfängern des privaten und öffentlichen Rechts (Nummer H.2.3.2)
- bis zu 45 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben, bei anerkannter Gemeinnützigkeit bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben
- land- und forstwirtschaftliche Unternehmen bis zu 40 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben

- H.4.4 Für die Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer H.1.7
bis zu 100 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben
- H.4.5 Bei Maßnahmen nach den Nummern H.1.3, H.1.4 und H.1.5
Abweichend zu Nummer 2.9.8 können im Rahmen der Erstausrüstung Möbel, energiebetriebene Großgeräte und Unterhaltungs-, Info- und Kommunikationsgeräte sowie analog zu Nummer C.1.3 auch Sportgeräte gefördert werden.
Hat die Investition die Stromproduktion zum Gegenstand und erfolgt die Vergütung für die Stromabgabe gemäß EEG, kann ein Zuschuss von bis zu 10 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 100 000 Euro gewährt werden.
- H.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- H.5.1 Gefördert werden innovative, modellhafte Projekte zur Verwirklichung der Ziele der Schwerpunkte 1, 2 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20. September 2005, es gelten die Bedingungen in den entsprechenden Richtlinienpunkten C bis E, es sei denn, unter Nummer H ist es anderslautend geregelt.
- H.5.2 Die Bewertung und Erfassung der Maßnahmen der wirtschaftlichen Entwicklung einschließlich ländlichen Tourismus erfolgt im Rahmen der Effizienzkontrolle durch einen entsprechenden Bewertungsbogen analog den Fördergegenständen C.1.2 und C.1.3.
- H.5.3 Bei einer Förderung von Infrastrukturinvestitionen ist der Nachweis zu erbringen, dass dadurch der Prozess der betrieblichen Wertschöpfung im ländlichen Raum unterstützt wird. Der Nachweis erfolgt durch einen entsprechenden Bewertungsbogen analog dem Fördergegenstand D.1.5.
- Teil III Verfahren und Geltungsdauer**
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Anträge sind vollständig und formgebunden beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu stellen. Anträge für die Maßnahmebereiche Teil II A bis F sind bis zum 15. Januar des laufenden Haushaltsjahres zu stellen. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, kann als weiterer Antragstermin der 31. Mai des laufenden Haushaltsjahres festgelegt und veröffentlicht werden.
Näheres regelt der Erlass „Regelungen im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der Projektauswahlkriterien“ in der geltenden Fassung (siehe <http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/456138>).
- 7.1.2 Kommunale Antragstellende haben eine Stellungnahme des Landkreises zu erbringen.
- 7.1.3 Für Maßnahmen nach B.1.5, F.1.1, F.1.2, F.1.4, F.1.5 sowie für Maßnahmen mit Umweltbildungscharakter nach B.1.1 und B.1.3 ist eine positive Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erforderlich. Für Maßnahmen nach F.1.1 und F.1.2 ist weiterhin eine positive Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, für Maßnahmen zur Erhaltung von Alt- und Totholz (F.1.2) ist eine positive Stellungnahme der unteren Forstbehörde erforderlich.
- 7.1.4 Berliner Antragstellende haben eine Stellungnahme der Berliner Senatsverwaltung zu erbringen.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung durch die Bewilligungsbehörde. Mit der Mittelanforderung hat der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Zuwendungsempfängerin eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege einzureichen oder durch gleichwertige Belege nachzuweisen.
Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P/ANBest-G wird Folgendes festgelegt:
Die Auszahlung des letzten Teilbetrages beziehungsweise Einmalbetrages in Höhe von mindestens 5 vom Hundert der Gesamtzuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises¹⁰.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.
Für „Maßnahmen zur Erhaltung von Alt- und Totholz“ nach Nummer F.1.2 gilt die Vorlage der positiven Stellungnahme der unteren Forstbehörde als Verwendungsnachweis.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderlichen

¹⁰ Siehe Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in der geltenden Fassung

liche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2007 - 2013, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger beziehungsweise Zuwendungsempfängerinnen werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Die EU-Verwaltungsbehörde ELER veröffentlicht ab 2008 mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten¹¹.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013. Die Richtlinie vom 13. November 2007 (ABl. 2008 S. 3), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung der Richtlinie vom 6. Juni 2011 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der Bundesstraße 101 in der Ortsdurchfahrt Herzberg (Elster) im Landkreis Elbe-Elster

Bekanntmachung des
Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
- Planfeststellungsbehörde -
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Vom 3. September 2012

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat zur Ermittlung der UVP-Pflicht seines Vorhabens eine Entscheidung über die „Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ beantragt.

Das Vorhaben stellt den Ausbau und die Erneuerung der Ortsdurchfahrtsstraße im 2. Bauabschnitt auf einer Länge von ca. 700 m unter Neugestaltung der Straßenseitenräume, insbesondere der Umgestaltung einer Bushaltestelle dar. Das Vorhaben findet auf der vorhandenen Trasse der B 101 statt. Der Erwerb

zusätzlicher Flächen ist im Wesentlichen für die Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radweges erforderlich. Die Struktur- und Verkehrscharakteristik der vorhandenen Bundesstraße wird nicht verändert.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung stellte die Planfeststellungsbehörde fest, dass für das oben genannte Vorhaben - auch im Hinblick auf die Kumulation mit dem 1. Bauabschnitt der Ortsdurchfahrt - eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 0331 866-8473 im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8, 14467 Potsdam, eingesehen werden.

Bekanntgabe zur Änderung des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2007 - 2013 gemäß § 4 Absatz 3 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Öffentliche Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
Vom 26. September 2012

Im Rahmen der Erstellung des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2007 - 2013 wurde im Jahr 2006 eine Strategische Umweltprüfung nach der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung bestimmter Pläne und Programme durchgeführt. Nach der öffentlichen Anhörung zum Umweltbericht nach Artikel 6 wurde die Entscheidung über die Annahme des Operationellen Programms am 8. August 2007 nach Artikel 9 bekannt gegeben und das Operationelle Programm, der Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen sowie die Maßnahme zur Überwachung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG unter www.efre.brandenburg.de zugänglich gemacht.

Am 3. August 2012 reichte das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten als Verwaltungsbehörde für den EFRE in Brandenburg einen Antrag auf Änderung des Operationellen Programms bei der Europäischen Kommission ein. Ziel des Antrags ist es, die Breitbandinfrastrukturversorgung im Land Brandenburg zu verbessern.

¹¹ Gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 in der geltenden Fassung

Gemäß § 14d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind geringfügige Änderungen an bestimmten Plänen und Programmen im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls („Screening“) im Sinn des § 14 Absatz 4 UVP im Hinblick auf erhebliche Umweltauswirkungen zu untersuchen. Nach den Ergebnissen des Screenings sind infolge der Programmänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine erneute Strategische Umweltprüfung war daher nicht durchzuführen.

Weitere Informationen und die Dokumentation der Ergebnisse des Screenings stehen unter der Internetadresse www.efre.brandenburg.de in der Rubrik „Bewertung des Programms/Strategische Umweltprüfung“ zur Verfügung.

Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Brandenburgische Kommunalakademie“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 4. September 2012

I.

Genehmigung

Gemäß § 20 Absatz 4 und 6 GKG genehmige ich die Änderung der Verbandsaufgaben durch die Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Brandenburgische Kommunalakademie“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam erhoben werden.

Im Auftrag

Lechleitner

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202 206) hat die Versammlung des Zweckverbandes „Brandenburgische Kommunalakademie“ in ihrer Sitzung am 8. Juni 2012 folgende Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung vom 19. November 2001 (ABl./AAanz. 2002 S. 110), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23. März 2007 (ABl. S. 1655) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird nach der Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Die Durchführung von Studiengängen zum „Bachelor of Law“ in Kooperation mit einer Hochschule des Landes Brandenburg solange und soweit dieser Studiengang akkreditiert und genehmigt ist.“

2. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „bereitet“ durch das Wort „berät“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsmitglieder werden in der Versammlung durch ihren jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten vertreten.“

4. § 6 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Ernennung“ und „Anstellung“ werden jeweils durch das Wort „Einstellung“ ersetzt.

5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Tage“ durch das Wort „Werktage“ ersetzt.

6. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 werden die Worte „des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Worte „des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 2

Die Anlage 3 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes haben folgende Stimmzahl“:

Landkreis Barnim	7
Landkreis Havelland	6
Landkreis Märkisch-Oderland	7
Landkreis Oberhavel	8
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	4
Landkreis Potsdam-Mittelmark	8
Landkreis Prignitz	3

Landkreis Teltow-Fläming	6
Landkreis Uckermark	5
Stadt Brandenburg an der Havel	2
Landeshauptstadt Potsdam	6

¹ nach Einwohnerzahl mit Stand vom 31.12.2010*

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, die Verbandssatzung in der sich durch die „Siebten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung“ ergebende Form im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.

Potsdam, 8. Juni 2012

Roger Lewandowski
Verbandsvorsteher

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Schnelle Havel“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 31. August 2012

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 26. April 2012, Az.: ÖNW-P/WBV 6/He/12, die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 4. November 2011 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 31. August 2012

Im Auftrag

Thomas Avermann
Abteilungsleiter

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Schnelle Havel“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und hat seinen Sitz in Liebenwalde, im Landkreis Oberhavel.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Havel von Zehdenick bis Berlin, einschließlich Teile des Oder-Havel-Kanals. Das Verbandsgebiet erstreckt sich im Einzelnen auf die Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden in den Landkreisen Oberhavel, Barnim und Uckermark gemäß Anlage 3 der Satzung. Die Gemeinden Löwenberger Land, Marienwerder, Schorfheide und Wandlitz sowie die Städte Kremmen, Zehdenick, Joachimsthal und Templin sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden. Alle in diesen Gemeinden gelegenen Grundstücke, die der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ unterliegen, sind in der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, durch Flur- beziehungsweise Flurstücksverzeichnis näher genannt.

Das Verbandsgebiet ist als Übersichtskarte in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Verbandsvorstandes begründet oder beendet.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vergleiche Anlage 3. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Der Verband hat folgende Pflichtaufgaben durchzuführen:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
- b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
- c) der Betrieb von Stauanlagen unter den Voraussetzungen des § 36 a Absatz 1 BbgWG,
- d) die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG,

- e) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist.

Freiwillige Aufgaben sind:

- a) Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
- b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
- c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
- d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- e) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken,
- f) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- g) Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
- h) Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben.

§ 5

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Der Verband stellt auch Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 6

Verbandsschau (§ 44 WVG)

(1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen findet eine jährliche Verbandsschau statt.

(2) Der Vorstand beauftragt den Geschäftsführer als Schaubeauftragten mit der organisatorischen Vorbereitung der Verbandsschau.

(3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubereichen. Für die Schaubereiche werden vom Schaubeauftragten Schauführer benannt.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubereiche von den Schauführern Niederschriften zu fertigen, die von den Schauführern und vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen sind. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 7

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8

Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften, über:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
- b) Änderung der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
- c) Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Jahresrechnung, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
- d) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes sowie von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
- e) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- f) die Geschäftsordnung und Wahlordnung.

§ 10

Durchführung der Verbandsversammlung

(1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich oder in Textform zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragt.

(5) Gleichzeitig sind mit der Ladung die berufenen Beiratsmitglieder über die Verbandsversammlung in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen wird und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend sind.

(7) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(8) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(9) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 11

Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 1 000 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1 000 Euro Beitrag, erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Ver-

treter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

§ 12

Nichtöffentlichkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung ist nicht öffentlich.

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsbeirates, der Geschäftsführer und die Mitarbeiter des Verbandes können an der Sitzung der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht.

(3) Auch andere, als die in Absatz 2 genannten Personen, können an den Sitzungen der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Sitzung der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 13

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

(1) Der Vorstand besteht aus neun Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

(2) Ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder zu wählen.

§ 14

Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 11 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Das Vorstandsmitglied, welches aus dem Kreis des Beirats kommen muss, darf mit der Einschränkung in Absatz 2 Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlags des Beirates gewählt werden.

(2) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 13 Absatz 2 aus dem Beirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen. Erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die erforderliche einfache Mehrheit, können Vor-

schläge zur Wahl dieses Vorstandsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gemacht werden. Es dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.

(3) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(4) Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(6) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(7) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter.

(8) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- a) die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- b) die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
- c) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- d) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- e) die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- f) die Erhebung von Beiträgen,
- g) die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- h) Verträge mit einem Wert von mehr als 50 000 Euro,
- i) Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,

j) Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,

k) die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt sieben Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich oder in Textform zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.

(5) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen fünf Vorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(8) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren).

(9) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(10) Der Geschäftsführer und durch den Verbandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater, können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 17

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gerichtlich und außergerichtlich allein.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 18

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss der Vorstandes durch den Verbandsvorsteher bestellt und entlassen.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann für die Tätigkeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Der Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung, Mitglied des Vorstandes oder Mitglieder des Beirates sein. Ihr Anstellungsverhältnis endet spätestens mit dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters.

§ 19

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Vertreter in der Verbandsversammlung und Mitglieder des Beirates haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

§ 20

Verbandsbeirat (§ 2a GUVG)

(1) Der Verband hat einen Beirat gemäß § 2a GUVG. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen sowie über die Entsendung von Kandidaten für die

Wahl des Vorstandes aus den Reihen seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Verbandsbeirates sind gemäß § 10 Absatz 2 zur Sitzung der Verbandsversammlung einzuladen.

(2) Gemäß § 2a Absatz 1 Satz 3 GUVG ergehen Beschlüsse der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Gemäß § 2a Absatz 4 Satz 3 GUVG können die Mitglieder des Verbandsbeirates an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Gemäß § 2a Absatz 4 Satz 2 GUVG ist ihnen auf Verlangen Einsicht in Unterlagen und Belege zu geben.

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

§ 21

Mitglieder des Verbandsbeirates

Die in § 2a Absatz 2 Satz 1 GUVG genannten Interessenvertretungen können einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig oder Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.

§ 22

Sitzungen des Verbandsbeirats

(1) Die Mitglieder des Verbandsbeirates geben sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(3) Der Beirat setzt den Verbandsgeschäftsführer über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

§ 23

Haushaltsplan

(1) Der Haushalt des Verbandes ist nach Beschluss durch den Vorstand jährlich zu planen. Über den Haushaltsplan beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

- a) Aufwendungen für die Pflichtaufgaben des Verbandes und die Verbandsorgane,
- b) die Festsetzung der Verbandsbeiträge,
- c) Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge,
- d) die Entnahme aus der finanziellen Rücklage und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
- e) die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplan-

mäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben,

- f) die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

§ 24

Grundsätze der Haushaltsführung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltsführung des Verbandes erfolgt nach den Grundsätzen der einfachen und ordnungsgemäßen Buchführung.
- (3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Einnahmen und Ausgaben sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein. Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtbaren Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Haushaltsjahr, ferner den Stellenplan, den Zins- und Tilgungsplan der aufgenommenen Darlehen, einen Nachweis der Rücklagen sowie eine Übersicht über die geplanten Anschaffungen im Vermögenshaushalt. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 350 000 Euro sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 300 000 Euro.

§ 25

Ermächtigung durch den Haushaltsplan

- (1) Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 9 Buchstabe c) über den Haushaltsplan ermächtigt,
- a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- b) geplante Ausgaben vorzunehmen,
- c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.
- (3) Über über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhergesehen sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (5) Wenn absehbar ist, dass über- und außerplanmäßige Ausga-

ben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 26

Rechnungsprüfung

- (1) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresabrechnung prüfen zu lassen.
- (2) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder an das Rechnungsprüfungsamt eines Landkreises im Verbandsgebiet zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung.
- (3) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27

Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Der Verband erhebt die Beiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.
- (3) Der Verbandsbeitrag ist in zwei gleichen Raten zum 30. April und zum 31. August des Beitragsjahres zu zahlen. Verbandsbeiträge unter 500 Euro sind in einer Rate zum 30. April des Beitragsjahres zu zahlen.
- (4) Wird ein Beitrag nicht rechtzeitig geleistet, ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 vom Hundert des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewährleisten.
- (6) Die auf dem WVG oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

§ 28

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

- (1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1

BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe c) bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absatz 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe d) und e) werden vom Land Brandenburg erstattet.

(6) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach § 28 Absatz 1, § 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach § 28 Absatz 3, § 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(7) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des WVG.

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zum 31. Januar zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen, da die Mitgliedsfläche grundsätzlich ein Bestandteil zur Berechnung des Verbandsbeitrages ist. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30

Widerspruchsverfahren

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand, durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 31

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 32

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Beiratsmitglieder und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 33

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 34

Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung vollständig bekanntzugeben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der

anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf des Benehmens des Verbandsbeirates und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 35

Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der Ladungsfristen einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36

Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 37

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. November 1999 (ABl./AAnz. S. 1250), zuletzt geändert am 20. August 2003 (ABl./AAnz. S. 1792), außer Kraft.

Anlage 1: Verbandsgebietskarte

Anlage 2: Verzeichnis über Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind

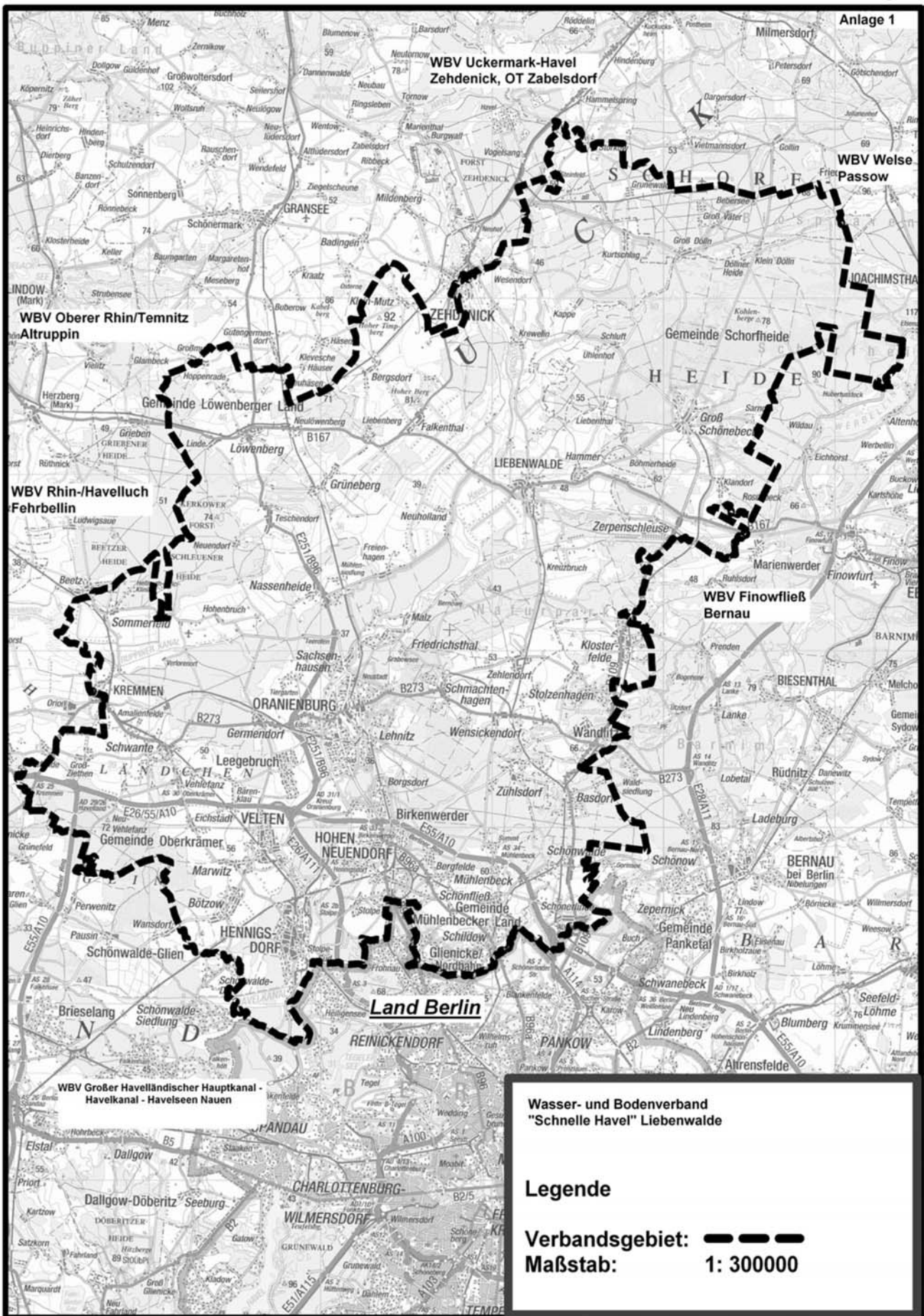
Anlage 3: Mitgliedsverzeichnis

Ausgefertigt:

Liebenwalde, den 14.05.2012

.....
Bodo Klein
Verbandsvorsteher

.....
Hans Frodl
Geschäftsführer



Anlage 2

Verzeichnis über Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind

In der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ liegen:

Amt/Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Kremmen	Börnicke 1	6	alle
	Groß Ziethen	alle	alle
	Hohenbruch	alle	alle
	Kremmen	1 - 3	alle
	Kremmen	11 - 20	alle
	Kremmen	23	alle
	Kremmen	25	alle
	Kremmen	29	alle
	Kremmen	31	alle
	Kremmen	36	alle
	Sommerfeld	alle	alle
	Staffelde	7	alle
	Staffelde	8	alle
	Staffelde	14 - 16	alle
	Staffelde	20	alle
	Schleuenluch 1	4	alle
Schleuenluch 2	5	alle	
Gemeinde Löwenberger Land	Falkenthal	alle	alle
	Schleuenluch 7	10	alle
	Großmutz	3	132; 134/2; 134/4; 134/5; 135 - 152; 153/9; 153/10; 155; 157 - 163; 169 - 180; 203; 204
	Großmutz	4	1; 3 - 10; 13; 30; 47; 48; 49/2; 49/4; 49/5; 49/6; 50; 51/2; 52; 53; 56/2; 58 - 63; 64/1; 64/2; 65 - 95; 96/1; 96/2; 97 - 107; 109; 110; 111/1; 112/1; 112/2; 113; 114; 115/1; 115/2; 116 - 120; 122/1; 123/1; 124 - 127; 130; 132; 134 - 150
	Hoppenrade	1	alle
	Hoppenrade	2	68/1; 70 - 91; 93/2; 94 - 103; 104/1; 105; 106; 108 - 162; 190 - 192; 193/1; 195 - 206
	Hoppenrade	3	alle

Amt/Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
	Schleuenluch 8	11	alle
	Grüneberg	alle	alle
	Häsen	3	alle
	Häsen	5 - 6	alle
	Löwenberg	alle	alle
	Grüneberg 1	10	alle
	Linde	1	45/2; 46 - 56; 58 - 60; 62; 66; 67/2; 68 - 95; 97; 98; 99/1; 99/2; 105 - 107; 119 - 138; 141/3; 142; 143; 144/1; 144/4; 145 - 151; 152/1; 152/2; 153/2; 153/3; 153/4; 154/1; 154/2; 155/6 - 155/9; 155/11 - 155/13; 155/15 - 155/21; 156/2; 157/1; 157/2; 158/1; 158/2; 159/1; 159/2; 160/1; 160/2; 161/1; 161/2; 162/1; 162/2; 163/1; 163/2; 164/1; 164/2; 165/3; 165/4; 165/5; 166/2; 167/2; 168/2; 169/2; 170/2; 171/1; 171/2; 172/3; 173/2; 174/2; 175; 176; 177/2; 186/3 - 186/11; 186/13; 190/4; 190/5; 201; 203/2; 204/1; 204/2; 205 - 221; 222/3; 223 - 229; 230/1; 230/2; 231/2; 232; 233; 234/1 - 234/5; 271 - 324
	Linde	2 - 5	alle
	Neulöwenberg	alle	alle
	Liebenberg	alle	alle
	Nassenheide	alle	alle
	Neuendorf	alle	alle
	Teschendorf	alle	alle
Stadt Zehdenick	Bergsdorf	alle	alle
	Kappe	alle	alle
	Klein Mutz	alle	alle
	Falkenthal 1	alle	alle
	Krewelin	alle	alle
	Kurtschlag	alle	alle
	Vogelsang	3	alle
	Vogelsang	6	alle
	Wesendorf	alle	alle
	Zehdenick	18 - 26	alle
	Zehdenick	28 - 32	alle
	Krewelin 1	6	alle

Amt/Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
	Krewelin 2	7	alle
Stadt Joachimsthal	Schorfheide(Jo)	2	alle
	Schorfheide (Jo)	3	alle
	Schorfheide (Jo)	5	alle
Amt Biesenthal-Barnim Gemeinde Marienwerder	Ruhlsdorf	10 - 14	alle
Gemeinde Schorfheide	Groß Schönebeck	1 - 16	alle
	Groß Schönebeck	18 - 21	alle
	Groß Schönebeck	23 - 28	alle
	Groß Schönebeck	32 - 34	alle
	Hammer Gut	1 - 2	alle
	Klandorf	1 - 6	alle
	Liebenthal	6	alle
	Pötze	3 - 4	alle
	Schluf	1 - 5	alle
Gemeinde Wandlitz	Basdorf	alle	alle
	Klosterfelde	3 - 9	alle
	Schönerlinde	alle	alle
	Schönwalde	1 - 6	alle
	Schönwalde	9 - 12	alle
	Stolzenhagen	alle	alle
	Wandlitz	1 - 4	alle
	Wandlitz	6	alle
	Zerpenschleuse	1 - 7	alle
	Fennbucht	1	alle
Stadt Templin	Bebersee	alle	alle
	Groß Dölln	alle	alle
	Groß Väter	alle	alle
	Grunewald	alle	alle
	Storkow	2	alle
	Storkow	4 - 5	alle

Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“**Gesetzliche Mitglieder**

Bundesrepublik Deutschland

Land Brandenburg
Land Berlin

Landkreis Barnim
Landkreis Oberhavel
Landkreis Uckermark

Gemeinde Birkenwerder
Gemeinde Glienicke/ Nordbahn
Stadt Hennigsdorf
Stadt Hohen Neuendorf
Stadt Kremmen*
Gemeinde Leegebruch
Stadt Liebenwalde
Gemeinde Löwenberger Land*
Gemeinde Mühlenbecker Land
Gemeinde Oberkrämer
Stadt Oranienburg
Stadt Velten
Stadt Zehdenick*
Stadt Joachimsthal*
Gemeinde Marienwerder*
Gemeinde Schorfheide*
Gemeinde Wandlitz*
Stadt Templin*

(die mit * gekennzeichneten Gemeinden sind Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden)

Genehmigung für eine Windkraftanlage in der Gemeinde 16845 Zernitz-Lohm

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. September 2012

Auf Antrag der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co.KG mit Sitz in 01662 Meißen, Dr.-Eberle-Platz 1 wurde mit dem Bescheid Nr. 088.00.00/11 die Genehmigung erteilt, in der Gemeinde 16845 Zernitz-Lohm auf dem Grundstück im Außenbereich in der Gemarkung Zernitz, Flur 2, Flurstück 24 eine Windkraftanlage des Typs Vestas V90-2.0 MW mit einer maximalen Gesamthöhe von 140 m zu errichten und zu betreiben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 27. September 2012 bis 10. Oktober 2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke und in der Verwaltung des Amtes Neustadt (Dosse), Bahnhofstr. 6 in 16845 Neustadt (Dosse), in der Bauverwaltung im Zimmer 2 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Eine Zustellung des Bescheides an die Einwender und die weiteren Verfahrensbeteiligten ist bereits erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 1, Postfach 601061 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 1, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für zwei Windkraftanlagen in der Gemeinde 16845 Zernitz-Lohm

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. September 2012

Auf Antrag der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co.KG mit Sitz in 01662 Meißen, Dr.-Eberle-Platz 1 wurde mit dem Bescheid Nr. 071.00.00/10 die Genehmigung erteilt, in der Gemeinde 16845 Zernitz-Lohm auf den beiden Grundstücken im Außenbereich in der Gemarkung Zernitz, Flur 2, Flurstücke 42 und 49, jeweils eine Windkraftanlage des Typs Vestas V90-2.0 MW mit einer maximalen Gesamthöhe von 140 m zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 27. September 2012 bis 10. Oktober 2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke und in der Verwaltung des Amtes Neustadt (Dosse), Bahnhofstr. 6 in 16845 Neustadt (Dosse), in der Bauverwaltung im Zimmer 5 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Eine Zustellung des Bescheides an die Einwender und die weiteren Verfahrensbeteiligten ist bereits erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 1, Postfach 601061 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 1, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von 22 Windkraftanlagen in 14532 Stahnsdorf und 14513 Teltow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. September 2012

Die Firma Plan 8 GmbH, Marienthaler Straße 17 in 24340 Eckernförde beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), 22 Windkraftanlagen auf den Grundstücken in 14532 Stahnsdorf, **Gemarkung Güterfelde, Flur 3, Flurstücke 2, 3 und 7 sowie Flur 4, Flurstück 10, Gemarkung Schenkenhorst, Flur 2, Flurstück 267, Gemarkung Sputendorf, Flur 1, Flurstücke 25, 27/2 und 31 sowie Flur 4, Flurstücke 6/2 und 14** und in 14513 Teltow, **Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 1, Flurstücke 246 und 400 sowie Flur 3, Flurstück 59** zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von 22 Windkraftanlagen vom Typ VESTAS V-112 mit einem Rotordurchmesser von 112 m, einer Nabenhöhe von 119 m und einer Gesamthöhe von 175 m. Die Leistung je Anlage beträgt 3 MW_{el}.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für IV. Quartal 2013 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 04.10.2012 bis einschließlich 05.11.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke sowie in der Stadt Teltow, Neues Rathaus, Marktplatz 1 - 3, Foyer in 14513 Teltow, in der Gemeinde Stahnsdorf, Anna-Straße 3, Raum D 01 in 14532 Stahnsdorf und in der Gemeinde Großbeeren, Am Rathaus 1, Raum 3.04 in 14979 Großbeeren ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 04.10.2012 bis einschließlich 19.11.2012** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 19.02.2013 um 10:00 Uhr, im Neuen Rathaus, Marktplatz 1 - 3, Ernst-von-Stubenrauch-Saal in 14513 Teltow** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421, 1423)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2729)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726, 1751)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von neun Windkraftanlagen in 16866 Gumtow,
OT Vehlin und OT Görike im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. September 2012

Die Firma Wind Energie Wenger-Rosenau GmbH beantragte nach § 4 BImSchG neun immissionsschutzrechtliche Genehmigungen auf Errichtung und Betrieb von insgesamt neun Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in 16866 Gumtow OT Vehlin (5 WKA), Gemarkung Vehlin, Flur 3, Flurstücke 18, 30, 28, 85, 105 und OT Görike (4 WKA), Flur 5, Flurstücke 22, 23 und 25 im Landkreis Prignitz.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Einreichung des Antrags während des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Neubau einer Rinderanlage
am Standort 15936 Dahme/Mark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. September 2012

Die Bauerngenossenschaft eG, Nachthainichenweg 19 in 15936 Dahme/Mark, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung in 15936 Dahme/Mark, Landkreis Teltow-Fläming, Flur 5, Flurstücke 347 und 351, einen Neubau einer Rinderanlage am Standort Dahme vorzunehmen. Es sollen Ställe, Melkeinrichtungen, Silos und Güllelagerbehälter errichtet und betrieben werden.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 7.1 e) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um Vorhaben nach Nummer 7.5.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für die beantragten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
drei Windkraftanlagen am Standort 15741 Bestensee**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. September 2012

Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Bestensee der Stadt 15741 Bestensee, Landkreis Dahme-Spreewald, Flur 9, Flurstück 101 sowie Flur 15, Flurstücke 23/2, 24/2 und 146 drei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon E-82 E2 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Grundwasserabsenkung
für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen
am Standort Heideblick**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. September 2012

Die Firma Achtruten GmbH & Co. KG, Siegadel 22 in 15913 Schwielochsee plant die Grundwasserabsenkung mit einer Grundwasserentnahmemenge von 100.000 m³ bis weniger 1 Mio. m³ in 15926 Heideblick, Gemarkung Langengrassau, Flur 5, Flurstücke 18 und 45/1 im Landkreis Dahme-Spreewald.

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen vom 4. September 2012 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt

durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Abfallentsorgungsanlage am Standort
Ludwigsfelde I in 14947 Ludwigsfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. September 2012

Die Firma Becker + Armbrust GmbH, Tobias Magirus Straße 100 in 15236 Frankfurt (Oder) beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Abfallentsorgungsanlage in der Gottlieb-Daimler Straße 10, 14947 Ludwigsfelde, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 2, Flurstücke 67/92, 152, 238 und 397. Es handelt sich dabei um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen inklusive von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen. Die Anlage ist hauptsächlich der Nummer 8.12 b) aa) der Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen. Der integrierte Anlagenteil zeitweilige Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Lagerkapazität von 200 Tonnen stellt ein Vorhaben der Nummer 8.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar, für das nach § 3c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die Abfallentsorgungsanlage keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zim-

mer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für die Änderung der Siedlungsabfalldeponie
Schöneicher Plan durch die Sicherung und
Rekultivierung der Deponie**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. September 2012

Hiermit gibt das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als die für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3c, 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuständige Behörde Folgendes bekannt:

Gemäß § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG war für die von der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR), Anstalt des öffentlichen Rechts, Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin, beantragte Änderung der Deponie

Schöneicher Plan
gelegen im Landkreis Teltow-Fläming,
Gemarkung Schöneiche
und
im Landkreis Dahme-Spreewald,
Gemarkung Telz,

in Gestalt der Sicherung und Rekultivierung der Deponie eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird festgestellt, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Feststellung und die Unterlagen zur Vorprüfung können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-561 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, Potsdam eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Wesentliche Änderung einer Anlage
zur Aufzucht und zum Halten von Geflügel
am Standort 14913 Niedergörsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. September 2012

Der Firma Nuthequelle Landwirtschaftliche Betriebsgesellschaft mbH, Wölmsdorfer Weg 3 a in 14913 Niedergörsdorf wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 14913 Niedergörsdorf, Mühlenweg 7 b in der **Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 3, Flurstücke 84/1 und 96** eine **Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Geflügel (Hähnchenmastanlage)** in wesentlichen Teilen zu ändern.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die bestehende Anlage Stall 1 mit max. 42.903 Tierplätzen und Stall 2 mit max. 27.097 Tierplätzen soll umgestaltet und um zwei identische Ställe erweitert werden.

Das Vorhaben umfasst dabei im Wesentlichen:

- Umbau der Lüftungsanlagen im Stall 1 für eine neue Besatzdichte von max. 46.312 Tierplätzen
- Umbau der Lüftungsanlagen im Stall 2 für eine neue Besatzdichte von max. 29.250 Tierplätzen
- Errichtung von 2 neuen Ställen (je 1.600 m²) mit je max. 38.961 Tierplätzen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 27.09.2012 bis zum 10.10.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und bei der Gemeinde Niedergörsdorf, im Bauamt, Dorfstraße 14 f in 14913 Niedergörsdorf, zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Ankündigung der geplanten Abstufung
eines Teilabschnittes der B 168
innerhalb der Ortsdurchfahrt Cottbus,
Umbenennung der B 168 und Aufstufung der L 49
im Zusammenhang mit der Verkehrsfreigabe
und Widmung der B 168 Ortsumfahrung Cottbus
1. Verkehrsabschnitt**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Niederlassung Süd
Vom 12. September 2012

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung zum 1. Januar 2013 nachstehende Umstufungen nach § 2 Absatz 4 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 3 und § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24), vorzunehmen:

Entsprechend den Festlegungen in der Umstufungsvereinbarung mit der Stadt Cottbus vom 26. Juni 2012 werden nachfolgende Maßnahmen angekündigt:

Umbenennung der B 168 innerhalb der Ortsdurchfahrt Cottbus von Netzknoten 4252 011 nach Netzknoten 4252 041 (neu) Ab-

schnitte 003, 004, 005, 006, 007, 008, 009 zur Bundesstraße 169 bis zum Abschluss des 2. Verkehrsabschnittes der Ortsumfahrung Cottbus.

Träger der Straßenbaulast bleibt die Stadt Cottbus.

Abstufung der Bundesstraße 168 von Netzknoten 4252 001 nach Netzknoten 4252 011 Abschnitt 001 von Station 0,195 bis Station 0,479 und Abschnitt 002 von Station 0,000 bis Station 2,046 - Madlower Hauptstraße zur Gemeindestraße.

Träger der Straßenbaulast bleibt die Stadt Cottbus.

Aufstufung der L 49 von Netzknoten 4252 014 nach Netzknoten 4252 037 Abschnitt 120, 130, 135 mit einer Länge von 4054 m zur Bundesstraße 168, um bis zum Abschluss des 2. Verkehrsabschnittes der Ortsumfahrung Cottbus einen Anschluss der B 168 neu an das Bundesfernstraßennetz zu gewährleisten.

Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Diese Ankündigung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Dr. Anja Nagora

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 12. Dezember 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Kolkwitz Blatt 1072** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kolkwitz, Flur 3, Flurstück 309, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Am Geflügelhof 8, Größe: 5.887 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem freistehenden 1 1/2-geschossigen, unterkellerten Wohngebäude, Bj. ca. 1947, WF ca. 163 qm, tlw. saniert und modernisiert; es besteht Sanierungs- und Instandhaltungsaufwand; sowie mit einem sanierungsbedürftigen Nebengebäude)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 52/11

Amtsgericht Cottbus - Zweigstelle Guben -

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 13. Dezember 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Guben Blatt 4337** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 12, Flurstück 245/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Schulstraße 1, Größe: 1.737 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein Gewerbeobjekt [Autohaus], bebaut mit Hauptgebäude [Pavillon, Werkstatt], Bj. ca. 1960 und 2 Nebengebäuden [Annahme, Sozialteil, Werkstatt, Lager]; Bj. ca. 1920, Modernisierungen in den 90er Jahren; Sanierungsgebiet)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für das Grundstück auf	120.000,00 EUR
für das Grundstückszubehör auf	500,00 EUR.

Im Termin am 02.08.2012 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a I ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 240 K 26/12

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 15. Oktober 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Erkner Blatt 3183** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 2, Flurstück 718, Gebäude- und Freifläche, Zum Wasserwerk 7, Größe: 3.226 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.000.800,00 EUR.

Nutzung: vermietetes Gewerbegrundstück

Postanschrift: Gewerbegebiet Zum Wasserwerk 7, 15537 Erkner

Im Termin am 22.12.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 183/08

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 12. November 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Fünfeichen Blatt 656** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fünfeichen, Flur 1, Flurstück 514, Größe 899 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 174.200,00 EUR (darin Zubehör mit 1.200,00 EUR).

Nutzung: Einfamilienhaus mit Doppelgarage
Postanschrift: 15890 Schlaubetal - OT Fünfeichen, Am Hutberg 48

Im Termin am 21.05.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 193/10

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 12. November 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4448** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 82, Flurstück 43, Größe: 1.315 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 127.000,00 EUR.

Nutzung: im Rohbauzustand befindliches Einfamilienhaus und abrisssreife Doppelhaushälfte

Postanschrift: Langer Grund 61, 15234 Frankfurt (Oder)

Geschäfts-Nr.: 3 K 60/11

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 13. November 2012, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Storkow Blatt 1868** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Storkow, Flur 24, Flurstück 40, Gebäude- und Freiflächen, Erholungsfläche, Eichendorffstraße 10, Größe: 910 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Einfamilienhaus mit Nebengebäuden und dreigeschossiges Wohnhaus mit zwei abgeschlossenen Wohneinheiten
Postanschrift: Eichendorffstraße 10, 15859 Storkow

Im Termin am 03.05.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 34/10

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 5. Dezember 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 3634** auf die Namen:

a) [Redacted] *

b) [Redacted] *

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 1731, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Starke-Str. 3 A, Größe: 499 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 14.000,00 EUR.

Postanschrift: Friedrich-Starke-Str. 3 A, 15569 Woltersdorf

Bebauung: Massive Garage

Geschäfts-Nr.: 3 K 151/11

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 5. Dezember 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 11348** auf die Namen:

a) [Redacted] *

b) [Redacted] *

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
1	157	504	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schleheweg 2	441

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 234.000,00 EUR (inclusive 3.000,00 EUR für Einbauküchen).

Postanschrift: Schlehenweg 2, 15517 Fürstenwalde/Spree
Bebauung: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Carport mit Schuppen
Geschäfts-Nr.: 3 K 155/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 12. Dezember 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die nachfolgend aufgeführten Objekte versteigert werden:

a) das im Wohnungsgrundbuch von **Erkner Blatt 3951**

auf die Namen: a) [REDACTED] *
b) [REDACTED] *

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 98,90/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Erkner, Flur 4, Flurstück 517, Gebäude- und Freifläche, Uferstr. 38, Größe: 1.027 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links und Kellerraum im Kellergeschoss; Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Erkner Blätter 3951 bis 3957). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Nutzungsbeschränkung: Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentumseinheiten dienen ausschließlich Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung des Verwalters;

b) das im Wohnungsgrundbuch von **Erkner Blatt 3952**

auf die Namen: a) [REDACTED] *
b) [REDACTED] *

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 182,20/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 517, Größe: 1.027 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts und Kellerraum im Kellergeschoss; Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Erkner Blätter 3951 bis 3957). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Nutzungsbeschränkung: Als Wohnung gekennzeichnete Sondereinheiten dienen ausschließlich zu Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung des Verwalters;

c) das im Wohnungsgrundbuch von **Erkner Blatt 3953**

auf die Namen: a) [REDACTED] *
b) [REDACTED] *

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 147,31/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 517, Größe: 1.027 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss links und Kellerraum im Kellergeschoss; Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Erkner Blätter 3951 bis 3957). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Nutzungsbeschränkung: Als Wohnung gekennzeichnete Sondereinheiten dienen ausschließlich zu Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung des Verwalters;

d) das im Wohnungsgrundbuch von **Erkner Blatt 3954**

auf die Namen: a) [REDACTED] *
b) [REDACTED] *

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 138,73/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 517, Größe: 1.027 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts und Kellerraum im Kellergeschoss; Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Erkner Blätter 3951 bis 3957). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Nutzungsbeschränkung: Als Wohnung gekennzeichnete Sondereinheiten dienen ausschließlich zu Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung des Verwalters;

e) das im Wohnungsgrundbuch von **Erkner Blatt 3955**

auf die Namen: a) [REDACTED] *
b) [REDACTED] *

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 153,69/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 517, Größe: 1.027 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links mit 1 Raum im Spitzdach und Kellerraum im Kellergeschoss; Nr. 5 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Erkner Blätter 3951 bis 3957). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Nutzungsbeschränkung: Als Wohnung gekennzeichnete Sondereinheiten dienen ausschließlich zu Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung des Verwalters;

f) das im Wohnungsgrundbuch von **Erkner Blatt 3956**

auf die Namen: a) [REDACTED] *
b) [REDACTED] *

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 137,39/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 517, Größe: 1.027 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts und Kellerraum im Kellergeschoss; Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Erkner Blätter 3951 bis 3957). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Nutzungsbeschränkung: Als Wohnung gekennzeichnete Son-

dereinheiten dienen ausschließlich zu Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung des Verwalters;
g) das im Teileigentumsgrundbuch von **Erkner Blatt 3957**

auf die Namen: a) [REDACTED] *
b) [REDACTED] *
- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 141,78/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 517, Größe: 1.027 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an den Büro- und Gewerberäumen im Kellergeschoss; Nr. 7 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Erkner Blätter 3951 bis 3957). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweilige Grundbuch am 07.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundbuch	Verkehrswert in EUR
Wohnungsgrundbuch von Erkner Blatt 3951	63.000,00
Wohnungsgrundbuch von Erkner Blatt 3952	98.000,00
Wohnungsgrundbuch von Erkner Blatt 3953	89.000,00
Wohnungsgrundbuch von Erkner Blatt 3954	84.000,00
Wohnungsgrundbuch von Erkner Blatt 3955	93.000,00
Wohnungsgrundbuch von Erkner Blatt 3956	92.000,00
Teileigentumsgrundbuch von Erkner Blatt 3957	59.000,00

Postanschrift: Uferstr. 38, 15537 Erkner
Geschäfts-Nr.: 3 K 18/11

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 3. Dezember 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben/Spreewald, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Straupitz liegenden, im Grundbuch von **Straupitz Blatt 1249** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 3

Gemarkung Straupitz

Flur 1, Flurstück 431, Gebäude- und Freifläche, Gartenweg 1 a, groß 439 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Straupitz

Flur 1, Flurstück 434, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gartenweg, groß 549 m²

versteigert werden.

Bebauung:

Bestandsverzeichnis Nr. 3:

voll unterkellertes eingeschossiges Typen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1990 - 1995

Bestandsverzeichnis Nr. 2:

in „2. Reihen“ liegendes unbebautes Grundstück

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 03.12.2003 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Bestandsverzeichnis Nr. 1 110.000,00 EUR (je Miteigentumsanteil 55.000,00 EUR)

Bestandsverzeichnis Nr. 2 8.000,00 EUR (je Miteigentumsanteil 4.000,00 EUR).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 88/03

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 25. Oktober 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Trebbin Blatt 2208** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Trebbin, Flur 2, Flurstück 365, Nuthestraße 28, 29, Gebäude- und Freifläche; Wohnen, 875 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 52.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.08.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Trebbin, Nuthestraße. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 192/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 13. November 2012, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Bestensee Blatt 951** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bestensee, Flur 10, Flurstück 338, Größe 958 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 45.100,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.10.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Bestensee, Am Hintersee 8. Es ist bebaut mit 3 Gartenlauben und einem Carport. Die nähere

Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 286/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 14. November 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Sperenberg Blatt 317** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sperenberg, Flur 2, Flurstück 102, groß 11.508 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sperenberg, Flur 2, Flurstück 107, groß 30.386 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 2.830,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.12.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Sperenberg. Es ist unbebaut und überwiegend als Trassenleitung für Hochspannungsleitungen verwendet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 356/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 15. November 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zossen Blatt 3618** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zossen, Flur 3, Flurstück 139/4, Größe 1.048 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 84.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.06.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen, Gerichtsstraße 32. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus und einem Nebengebäude. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 15.03.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 181/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 15. November 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kloster Zinna Blatt 388** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kloster Zinna, Flur 1, Flurstück 89, Mittelstraße 17, Größe 180 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 60.100,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.11.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Kloster Zinna, Mittelstraße 17. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 271/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 15. November 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Prieros Blatt 865** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Prieros, Flur 1, Flurstück 315/29, Gebäude- und Freifläche; Kolberger Straße, Größe 13 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Prieros, Flur 1, Flurstück 315/30, Gebäude- und Freifläche; Kolberger Straße, Größe 943 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 26.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.05.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15754 Heidensee OT Prieros, Lerchenweg 1. Laut Gutachten ist das Grundstück unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, dem vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 03.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 181/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 15. November 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von

Mahlow Blatt 4995 eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 77/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mahlow, Flur 14, Flurstück 120, Gebäude- und Freifläche, Ludwig-Uhland-Straße 9, 10, 11, 12, Größe 945 m²

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 11.1 bezeichneten Wohnung sowie dem im Aufteilungsplan bezeichneten Sondernutzungsrecht. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4989 bis 5000, ausgenommen dieses Grundbuchblatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

und das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 6633** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 14, Flurstück 35, Verkehrsfläche, Am Lückefeld, Größe 1.317 m² zu 1/44 Anteil

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist insgesamt auf 52.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen auf die Wohnung: 49.000,00 EUR und den Pkw-Stellplatz: 3.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 27.12.2011 eingetragen worden.

Die Wohnung im EG rechts befindet sich in Ludwig-Uhland-Str. 12, 15831 Mahlow (postalisch). Wohnfl. ca. 53,15 m².

Die Wohnung mit Terrasse befindet sich im Wohnpark (Waldsiedlung Fuchsberg) in einem Mehrfamilienhaus (Bj. ca. 1996). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 313/11

Zwangsversteigerung 4. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. November 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mittenwalde Blatt 2147** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mittenwalde, Flur 5, Flurstück 382, Landwirtschaftsfläche, Millingsweg, Größe 11.386 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 314.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.03.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15749 Mittenwalde, Millingsweg. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 12.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 67/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. November 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 954** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wildau, Flur 2, Flurstück 131, Größe 1.108 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 98.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.01.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15745 Wildau, Eichenring 19. Es ist bebaut mit einem Einfamilien-Wohnhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 11/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 27. November 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Werbig Blatt 234** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werbig, Flur 2, Flurstück 204, Reinsdorfer Weg; Gebäude, und Freifläche; Wohnen; Landwirtschaftsfläche; Ackerland, Größe 5.323 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 59.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.04.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Werbig, An der Alten Ziegelei 1. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 60/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. November 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8851** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 118,5235/1000 (einhundertachtzehn, fünftausend-zweihundertfünfunddreißig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Luckenwalde Flur 5, Flurstück 188, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Grabenstraße 29, 1.438 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Drei-Zimmerwohnung mit Nebenräumen im I. Obergeschoss mit 58,51 m² HNF nebst Kellerraum mit 9 m², im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 4 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 8848 - 8854) gehörenden Sondereigentumsrechte und Teileigentumsrechte beschränkt.

und das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8852** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 120,1496/1000 (Einhundertzwanzig, eintausendvierhundertsechsunneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Luckenwalde Flur 5, Flurstück 188, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Grabenstraße 29, 1.438 m²

verbunden mit dem Teileigentum an zwei Räumen zur gewerblichen Nutzung mit Nebenräumen im I. Obergeschoss mit 59,11 m² HNF nebst Kellerraum mit 11,81 m², im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 5 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 8848 - 8854) gehörenden Sondereigentumsrechte und Teileigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 73.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf:

Grundbuch von Luckenwalde

Blatt 8851, WE Nr. 4 36.000,00 EUR

Grundbuch von Luckenwalde

Blatt 8852, WE Nr. 5 37.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.10.2011 eingetragen worden.

Im Termin am 24.07.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Die Versteigerungsobjekte befinden sich in 14943 Luckenwalde, Grabenstraße 29. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 241/11

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 8. November 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 16820** einge-

tragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 35,39/1.000 Miteigentumsanteils an dem Grundstück, Gemarkung Potsdam, Flur 1, Flurstück 489, Landwirtschaftsflächen, Nedlitzer Straße, groß: 803 m², Flur 1, Flurstück 485, Gebäude- und Freifläche, Nedlitzer Straße 8 B, 8 C, 8 D, 8 E, groß: 1.777 m², Flur 1, Flurstück 725, Verkehrsfläche, Bruno-Taut-Straße, groß: 117 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 23 im Aufteilungsplan, Sondernutzungsrechte sind vereinbart,

und das

im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 16821** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 39,89/1.000 Miteigentumsanteils an dem Grundstück, Gemarkung Potsdam, Flur 1, Flurstück 489, Landwirtschaftsflächen, Nedlitzer Straße, groß: 803 m², Flur 1, Flurstück 485, Gebäude- und Freifläche, Nedlitzer Straße 8 B, 8 C, 8 D, 8 E, groß: 1.777 m², Flur 1, Flurstück 725, Verkehrsfläche, Bruno-Taut-Straße, groß: 117 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 24 im Aufteilungsplan, Sondernutzungsrechte sind vereinbart,

versteigert werden.

Die Wohnungen liegen im Haus Nedlitzer Straße 8 B 1. OG linke bzw. rechts. Die Wohnflächen betragen etwa 55 m² bzw. 62 m².

Die Zwangsversteigerungsvermerke wurden in die Grundbücher am 26.10.2011 bzw. 24.10.2011 eingetragen.

Die Verkehrswerte wurden festgesetzt für die Wohnung Nr. 23 auf 70.000,00 EUR und für die Wohnung Nr. 24 auf 74.000,00 EUR. Die Objekte sind vermietet.

AZ: 2 K 313-1/11 und 2 K 313-2/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 15. November 2012, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1,

A. das im Wohnungsgrundbuch von **Fahrland Blatt 1354** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 32,52/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 319, Gebäude und Freifläche, Am Upstall 1, 3, 5, Gartenstraße 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, Größe: 18.517 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 04, 2. Obergeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 0409 bezeichnet mit Sondernutzungsrecht am Kellerraum A 0409

B. das im Teileigentumsgrundbuch von **Fahrland Blatt 1582** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 3,78/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 319, Gebäude und Freifläche, Am Upstall 1, 3, 5, Gartenstraße 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, Größe: 18.517 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage im Aufteilungsplan mit Nr. 024 bezeichnet

versteigert werden.

Die vermietete 2-Raum-Eigentumswohnung, Wohnfl. ca. 51 m², befindet sich in einem Wohnkomplex mit 10 Wohngebäuden und insgesamt 258 Wohnungen, Baujahr 1996 in der Gartenstr. 12. Der Wohnkomplex ist weitestgehend mit Tiefgaragen unterbaut, so auch die hier vermietete Tiefgarage. Der einheitliche Zugang zu den Tiefgaragen erfolgt über die Straße „Am Upstall“, nördlich des Hauseingangs Nr. 5. Insgesamt sind unter den Wohnblöcken 267 Stellplätze vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk wurde je am 13.02.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 63.000,00 EUR. Auf die Eigentumswohnung entfällt ein Betrag von 57.000,00 EUR und auf den Tiefgaragenstellplatz ein Betrag von 6.000,00 EUR.

AZ: 2 K 311/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. November 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Teileigentumsgrundbuch von **Potsdam Blatt 12424** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 103,69/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Potsdam, Flur 6, Flurstück 411, Gebäude- und Freifläche Schlaatzstraße 16, groß: 507 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. Gewerbe 1 - Stellplatz 1 des Aufteilungsplanes, bei den Stellplätzen 1, 2 und 3 handelt es sich um Sondernutzungsrechte, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 70.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. September 2011 eingetragen worden.

Das Teileigentum (Nfl. ca. 84 m²) befindet sich im Erdgeschoss des ca. 1999/2000 erbauten Mehrfamilienhauses (8 ETW / 2 Gewerbe). Die rechtlichen Aufteilungspläne sehen lediglich un-ausgebaute Räume vor. Die tatsächliche Ist-Nutzung dieser Räume wurde durch Umbauten verändert. Die Nutzfläche des anderen Gewerbes (Nr. 2) wurde zum Nachteil des hiesigen Gewerbes (Nr. 1) verändert. Gewerbe Nr. 1 und Nr. 2 haben ein gemeinsames Heizsystem. Die Therme befindet sich im Heizraum des anderen Gewerbes (Nr. 2).

AZ: 2 K 245-1/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. November 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Teileigentumsgrundbuch von **Potsdam Blatt 12425** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 98,16/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Potsdam, Flur 6, Flurstück 411, Gebäude- und Freifläche Schlaatzstraße 16, groß: 507 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. Gewerbe 2 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 65.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. September 2011 eingetragen worden.

Das Teileigentum (Nfl. ca. 76 m²) befindet sich im Erdgeschoss des ca. 1999/2000 erbauten Mehrfamilienhauses (8 ETW / 2 Gewerbe). Die rechtlichen Aufteilungspläne sehen lediglich un-ausgebaute Räume vor. Die tatsächliche Ist-Nutzung dieser Räume wurde durch Umbauten verändert. Die Nutzfläche des anderen Gewerbes (Nr. 1) wurde zum Vorteil des hiesigen Gewerbes (Nr. 2) verändert. Gewerbe Nr. 1 und Nr. 2 haben ein gemeinsames Heizsystem. Die Therme befindet sich im Heizraum des hiesigen Gewerbes (Nr. 2).

AZ: 2 K 245-2/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 22. November 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 11008** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 160, Flurstück 734/4, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Neu-Plauer-Weg 53, Größe 1.208 m²,

lfd. Nr. 3, Flur 160, Flurstück 823/3, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Neu-Plauer-Weg 53, Größe: 34 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem teilweise unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit Erd- und teilweise ausgebautem Dachgeschoss sowie eingeschossigen aneinander errichteten Nebengebäuden, Baujahr ca. um 1896, weitere Anbauten bzw. Bauteile Baujahr ca. 1970, Modernisierung und Instandsetzung nach 1990. Die Nutzungseinheit Nordseite/Erdgeschoss besteht aus 1 Zimmer, Flur, Küche und Bad. Die Nutzungseinheit Südseite/Erdgeschoss besteht aus Windfang, 3 Zimmern, Flur, Küche und Bad. Im Dachgeschoss befindet sich ein Flur von dem Zimmer abgehen, ist aber aufgrund fehlender Treppe nur bedingt betretbar. Die Wohnfläche beträgt ca. 211 m², die Bruttogrundfläche der Nebengebäude beträgt ca. 282 m². Es besteht allgemeiner Instandsetzungsbedarf. Es bestehen Grenzbebauungen bzw. grenznahe Bauungen und Überbauungen. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf insgesamt 35.000,00 EUR.

(hierbei entfallen auf die lfd. Nr. 2 = 34.000,00 EUR und
auf die lfd. Nr. 3 = 1.000,00 EUR)

AZ: 2 K 156/11

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 26. November 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Großbräschen Blatt 362** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Großbräschen, Flur 1, Flurstück 677, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 1.269 m² groß,

versteigert werden.

Lage: 01983 Großbräschen, Frankfurter Straße 15 a

Bebauung: ehemaliges Wohnhaus (Abriss) mit Garage und Lagergebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 33.000,00 EUR.

Im Termin am 27.08.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 79/11

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 12. November 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Zützen Blatt 101** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zützen, Flur 2, Flurstück 104, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Zützener Dorfstraße 9, 10, Größe 1.634 m²

laut Gutachten vom 24.05.2012:

bebaut mit Zweifamilienwohnhaus, Baujahr vor 1800, nach 1990 Sanierung und Modernisierung begonnen, jedoch nicht abgeschlossen, Wohnfläche ca. 160 m², nicht unterkellert, Leerstand seit mehreren Jahren, schlechter Zustand

Lage: 16306 Schwedt (Oder) OT Zützen, Zützener Dorfstraße 9, 10

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.

AZ: 3 K 24/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 14. November 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Trebnitz Blatt 153** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Trebnitz, Flur 4, Flurstück 52, Müncheberger Weg 17, Gebäude- und Freifläche, Größe 2.797 m²

laut Gutachten vom 20.04.2009: Grundstück mit 2-geschossigem Einfamilienhaus in Massivbauweise, tlw. unterkellert mit Dachgeschossausbau, Grundsubstanz um 1900 errichtet, 1995 Komplettsanierung mit Umbau u. Modernisierung, Wohnfläche ca. 159 m², etwa mittlerer Ausstattungsstandard, erhebliche Schäden, Außenanlagen sind unterdurchschnittlich bepflanzt, augenscheinlich instandsetzungsbedürftiger Zustand, u. a. stärkere Durchfeuchtungen, bereits verschlissene Holzbauteile, Nebengebäude: abrisssreifer Holzschuppen

Lage: Müncheberger Weg 17, 15374 Müncheberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

Im Termin am 15.10.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 8/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 14. November 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, der im Grundbuch von **Herzfelde Blatt 1274** eingetragene 1/2 Anteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Herzfelde, Flur 1
Flurstück 1069, Gebäude- und Freifläche, Strausberger Str. 15, Größe 404 m²,
Flurstück 1062, Gebäude- und Freifläche, Strausberger Str. 15, Größe 61 m²

laut Gutachten: unbebautes Baugrundstück

Lage: Strausberger Str. 15, 15378 Rüdersdorf OT Herzfelde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 9.500,00 EUR.

AZ: 3 K 198/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 14. November 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im

Saal 2, die im Grundbuch von **Bad Freienwalde Blatt 982** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 11, Flurstück 232, Gebäude- und Freifläche, Größe: 840 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 11, Flurstück 316, Gebäude- und Freifläche, Wriezener Str. 94, Größe: 93 m²

laut Gutachten:

- Flstk. 232: Grundstück bebaut mit 4-geschossigem Mehrfamilienhaus (8 WE) und Nebengebäude (Garagen, stark sanierungsbedürftig), Bj. 1913, unterkellert
- EG: eine 2-Zimmerwohng. u. eine 4-Zimmerwohng.; 1. OG: eine 3-Zimmerwohng. u. eine 4-Zimmerwohng.; 2. OG: eine 3-Zimmerwohng. u. eine 4-Zimmerwohng.; DG: zwei 2-Zimmerwohng., erheblicher Sanierungsbedarf, derzeit nicht bewohnbar (u. a. Diebstahl- und Vandalismusschäden), Rissbildung im Mauerwerk, Feuchtigkeitsschäden,
- Flstk. 316: Arrondierungsfläche, genutzt als Zufahrt

Lage: Wriezener Str. 94, 16259 Bad Freienwalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.09.2011 betreffend Flurstück 232 und am 13.01.2012 betreffend Flurstück 316 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt bzgl. Flurstück 232 auf: 110.400,00 EUR

bzgl. Flurstück 316 auf: 1.600,00 EUR.

AZ: 3 K 323/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. November 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Falkenberg Blatt 1234** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Falkenberg, Flur 11, Flurstück 39/2, Erholungsfläche, Cöthen 10, Größe 1.115 m²

laut Gutachten: bebaut mit Wochenendhaus (Bauj. ca. 1988, voll unterkellert, Rohbauzustand, Wohnfläche ca. 39 m²) und Wochenendbungalow (Bauj. ca. 1992, Instandsetzungsbedarf, Wohnfläche 25 m²), Leerstand

Lage: Cöthener Weg 10, 16259 Falkenberg Ortsteil Falkenberg/Mark

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 22.000,00 EUR.

AZ: 3 K 358/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 27. November 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Hohenselchow Blatt 450** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenselchow, Flur 10, Flurstück 25, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Nebenstraße 7, Größe 3.823 m²

laut Gutachten: bebaut mit Zweifamilienhaus, eingeschossig, überwiegend nicht ausgebautes DG, überwiegend unterkellert, Bj. ca. 1900, einfache Ausstattung, elektr. Nachtspeicheröfen, insgesamt stark vernachlässigt; Wohnfläche - EG: ca. 163 m²; KG nicht nutzbar; EG - Wohnung rechts: Flur, Abstellraum, Kü., Bad, 2 Wohnräume; Wohnung links: Windfang, Flur, Kü., Bad, 4 Wohnräume; weiterhin bebaut mit Nebengebäude (massiver Schuppen)

Lage: 16306 Hohenselchow-Groß Pinnow, Nebenstr. 7

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 46.600,00 EUR.

Im Termin am 08.05.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 392/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. November 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 1691** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberswalde, Flur 10, Flurstück 474, Gebäude- und Freifläche, Höhenweg 4, Größe 1.087 m²

laut Gutachten: eingeschossige Doppelhaushälfte mit Anbau, teilunterkellert, DG ausgebaut, Bauj. 1937 (Anbau 1996), Wohnfläche ca. 102 m²,

Lage: Höhenweg 4, 16225 Eberswalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 86.000,00 EUR.

AZ: 3 K 418/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 29. November 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Stolzenhagen Blatt 2216** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stolzenhagen b. Wandlitz, Flur 2, Flurstück 832, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 9, Größe: 603 m²

laut Gutachten: Grundstück mit Kombination Stall/Scheune Baujahr 1904 in Umnutzung zu einem Einfamilienhaus, abgebrochener Rohbau, ca. 227 m² Wohnfläche, (Grenzbebauung und Überbauung)

Lage: 16348 Wandlitz OT Stolzenhagen, Dorfstraße 9 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 35.000,00 EUR.

AZ: 3 K 476/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 4. Dezember 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Bernau Blatt 8759** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 155/5.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Bernau Blatt 2516 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter Ifd. Nr. 90 eingetragenen Grundstücks:

Gemarkung Bernau, Flur 31,

Flurstück 147, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 339 m²,

Flurstück 148, desgleichen, Größe 272 m²,

Flurstück 149, desgleichen, Größe 220 m²,

Flurstück 150, desgleichen, Größe 388 m²,

Flurstück 151, desgleichen, Größe 280 m²,

Flurstück 152, desgleichen, Größe 280 m²,

Flurstück 153, desgleichen, Größe 336 m²,

Flurstück 154, desgleichen, Größe 258 m²,

Flurstück 155, desgleichen, Größe 243 m²,

Flurstück 156, desgleichen, Größe 265 m²,

in Abt. II Nr. 5 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der Eintragung eingetragen ist.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 27 im Erdgeschoss nebst Abstellraum im Untergeschoss, jeweils Nr. 29 des Aufteilungsplanes verbunden.

Dem hier gebuchten Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondernutzungsrecht an dem im Lageplan mit 29 bezeichneten Kfz-Stellplatz zugeordnet. Weiterhin ist das Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan mit 29 bezeichneten Freisitz-Terrassen-Gartenfläche zugeteilt.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung mit Kü., Bad, Flur und Terrasse im EG eines ca. 1996 errichteten Mehrfamilienhauses mit 6 Wohnungen, sowie 1 Kfz-Stellplatz, vermietet

Lage: 16321 Bernau, Hopfenweg 12

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 61.000,00 EUR.

AZ: 3 K 497/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 5. Dezember 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 2077** auf den

Namen von Klaus-Jürgen Prietz, geb. am 31.10.1950, eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Ifd. Nr. 10, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 14, Flurstück 97, Gebäude- und Freifläche, Am alten Grund, Größe 5.045 m²

laut Gutachten: bis auf kleine Überdachung unbebaut, derzeitige Nutzung als Abstell- und Lagerfläche; vorderer Grundstücksbereich im FNP als Wohnbaufläche, hinterer Teil als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen

Lage: Karl-Liebknecht-Str. 19 B, 15562 Rüdersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 41.000,00 EUR.

AZ: 3 K 338/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 5. Dezember 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Wandlitz Blatt 2672** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 361/1, Größe 1.040 m²

laut Gutachten: Einfamilienhaus, Bauj. unbekannt (Grundmauern ggf. vor 1900), teilunterkellert, Wohnfläche ca. 134 m², diverse massive pappgedeckte Nebengebäude

Lage: Prenzlauer Chaussee 10, 16348 Wandlitz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 125.000,00 EUR.

AZ: 3 K 38/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 10. Dezember 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schwedt Blatt 3845** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Schwedt, Flur 60, Flurstück 1/147, Gebäude- und Freifläche, Felchower Straße 25, Größe 613 m²

laut Gutachten vom 23.02.2012:

bebaut mit Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Baujahr 2000, unterkellert, Wohnfläche im Erdgeschoss ca. 79 m², im Dachgeschoss ca. 67 m², Reparatur- und Instandsetzungsbedarf

Lage: 16303 Schwedt (Oder), Felchower Straße 25

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 179.000,00 EUR.

Im Termin am 20.08.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 444/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. Dezember 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Müncheberg Blatt 1817** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 13,29/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/5, Am Diebesgraben 1, 1A, 1B, 3, 3A, 3B, 5, 5A, 5B, Gebäude- und Freifläche, Größe: 9.132 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts des Hauses 3 Eingang II nebst Keller - jeweils bezeichnet mit Nr. 68 des Aufteilungsplanes - Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

lfd. Nr. 2/zu 1, 1/405 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/3, Rosenstr., Straßenverkehrsflächen, Größe: 88 m²,

lfd. Nr. 3/zu 1, 1/405 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/7, Am Diebesgraben, Straßenverkehrsflächen, Größe: 1.849 m²,

lfd. Nr. 4/zu 1, 1/76 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/6, Rosenstr., sonstige Flächen, Größe: 4.529 m²,

lfd. Nr. 5/zu 1, 1/405 Miteigentumsanteile an den Grundstücken Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/3, Straßenverkehrsflächen, Größe: 88 m²,

Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/7, Straßenverkehrsflächen, Größe: 1.849 m²

laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung in Mehrfamilienhaus, Bj. Anfang der 1990er Jahre, OG rechts, unvermietet, Größe rd. 91 m²
Lage: 15374 Müncheberg, Am Diebsgraben 1a
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Wohnungseigentum lfd. Nr. 1 auf	60.000,00 EUR
für den Miteigentumsanteil 2 zu 1 auf	1,00 EUR
für den Miteigentumsanteil 3 zu 1 auf	14,00 EUR
für den Miteigentumsanteil 4 zu 1 auf	2.500,00 EUR
für den Miteigentumsanteil 5 zu 1 auf	14,00 EUR.

AZ: 3 K 247/11

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Anette Meißner**, Dienstaussweis-Nr. **206420**, ausgestellt am 15.06.2012, Gültigkeitsvermerk bis zum 14.06.2022, wird hiermit für ungültig erklärt.

Fachhochschule der Polizei

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis des Polizeikommissaranwärters der Fachhochschule der Polizei **Jens Walter**, Dienstaussweisnummer: **010922**, ausgestellt durch den ZDPol, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein „Förderverein Grundschule an der Hasenheide Bernau e. V.“, VR-Nr. 5111 FF, wurde am 21.03.2012 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 27.09.2013 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Yvonne Kalita	Sabine Frantziach
Lindenallee 44	Hans-Sachs-Straße 98A
16321 Bernau bei Berlin	16321 Bernau bei Berlin

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.